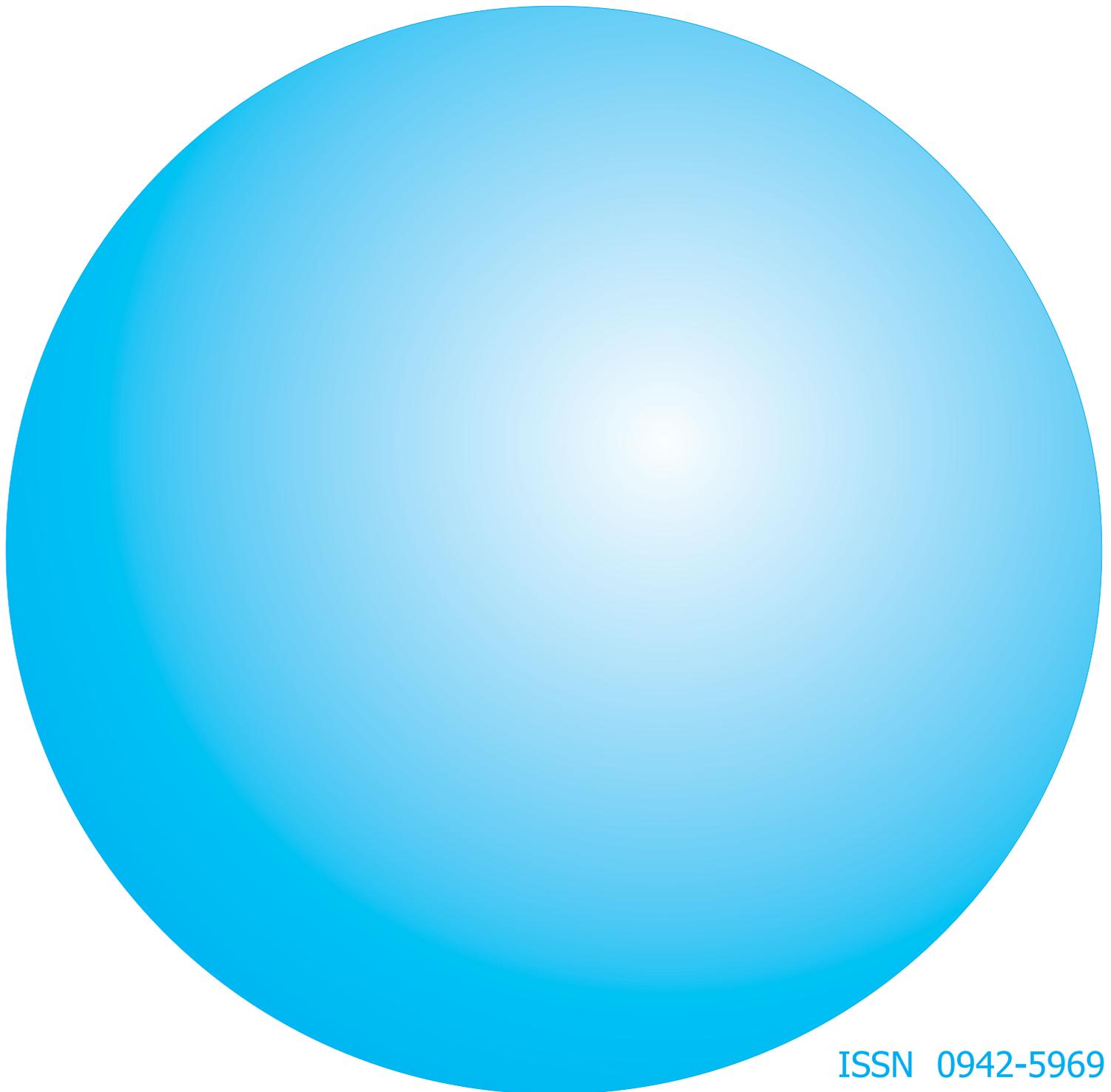


KERN- TECHNISCHER AUSSCHUSS

KTA JAHRESBERICHT 2005



ISSN 0942-5969

**GESCHÄFTSSTELLE DES
KERNTECHNISCHEN AUSSCHUSSES (KTA)**

*Willy-Brandt-Str. 5
38226 Salzgitter (Lebenstedt)*

*Telefon: 0 18 88/3 33-16 21
Telefax: 0 18 88/3 33-16 25*

beim

BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 0 18 88/3 33-0
Telefax: 0 18 88/3 33-18 85

KTA

**KERN-
TECHNISCHER
AUSSCHUSS**

Jahresbericht 2005

1. Dezember 2004 bis 30. November 2005

Salzgitter, Januar 2006

ISSN 0942-5969

Inhalt

Vorbemerkung		4
1	Kerntechnischer Ausschuss (KTA)	5
1.1	Aufgabe	5
1.2	Organisation	5
1.2.1	Kerntechnischer Ausschuss (KTA)	5
1.2.2	Präsidium	8
1.2.3	Unterausschüsse	8
1.2.4	Geschäftsstelle	9
2	Regelprogramm des KTA	11
2.1	Überblick	11
2.2	Beschlüsse der 58. Sitzung des KTA am 16. November 2004	13
2.3	Voraussichtliche Vorlagen für die 59. Sitzung des KTA am 15. November 2005	15
2.4	Übersicht über das Regelprogramm des KTA	17
2.4.1	Aufgestellte Regeln	17
2.4.2	In Arbeit befindliche Regelvorhaben und Regeländerungen	25
2.4.3	Zuordnung des Regelprogramms zu den Unterausschüssen	28
3	Aus der Regelarbeit	29
3.1	Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)	29
3.1.1	Aufgabenschwerpunkte	29
3.1.2	Zusammensetzung des UA-PG	29
3.2	Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)	30
3.2.1	Aufgabenschwerpunkte	30
3.2.2	Zusammensetzung des UA-AB	32
3.3	Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)	33
3.3.1	Aufgabenschwerpunkte	33
3.3.2	Zusammensetzung des UA-BB	34
3.4	Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)	35
3.4.1	Aufgabenschwerpunkte	35
3.4.2	Zusammensetzung des UA-EL	37
3.5	Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)	38
3.5.1	Aufgabenschwerpunkte	38
3.5.2	Zusammensetzung des UA-MK	42
3.6	Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)	43
3.6.1	Aufgabenschwerpunkte	43
3.6.2	Zusammensetzung des UA-RS	45
3.7	Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)	45
3.7.1	Aufgabenschwerpunkte	45
3.7.2	Zusammensetzung des UA-ST	47
3.8	Sachstandsdarstellung zu den in Arbeit befindlichen Regelvorhaben und Regeländerungen	48
Anhang A	Verzeichnis der Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle	79
Anhang B	Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA	81

Vorbemerkung

Fortschreibung und Auswertung des KTA-Fachregelprogrammes

Die KTA Facharbeit wurde im Berichtszeitraum nicht nur kontinuierlich fortgeführt, sondern erneut erweitert.

Auf der 59. Sitzung des KTA wurden

3 Regelentwürfe (Gründrucke) verabschiedet und

5 Regeln/Regeländerungen (Weißdrucke) aufgestellt.

Bei

7 Regeln wurde die Weitergültigkeit bestätigt.

Bei

10 Regeln wurde ein Änderungsverfahren eingeleitet,

1 Regelvorhaben wurde zurückgezogen und

1 neues Regelvorhaben wurde beschlossen.

Damit befinden sich zurzeit 35 Fachregeln im Änderungsverfahren. Dies ist die größte Anzahl von gleichzeitig laufenden Änderungsverfahren seit dem Bestehen des KTA. Der KTA lebt und erarbeitet vorzeigbare, allgemein anerkannte Ergebnisse.

Diese positive Tatsache spiegelt sich in der Personalentwicklung der KTA-Geschäftsstelle leider nicht wider. Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 hat der KTA den in den letzten Jahren eingetretenen Stellenabbau mit Besorgnis zur Kenntnis genommen und das

BMU dringend aufgefordert durch geeignete organisatorische und verwaltungstechnische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der KTA und die KTA-GS ihre satzungsgemäße Aufgabe auch in Zukunft erfüllen können.

Nach 15 Jahren Dienst in der KTA-GS endet im Januar 2006 meine aktive Dienstzeit aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung. Mir bleibt zum Abschied daher nur zu wünschen, dass die obige Forderung des KTA umgehend erfüllt wird. Die verbleibenden Mitarbeiter der KTA-GS werden jedenfalls auch weiterhin ihr Bestes tun um die erfolgreiche Arbeit des KTA fortzuführen. Diese Arbeit ist auch weiterhin notwendig, sachgerecht und gesellschaftspolitisch wünschenswert.

Für die langjährige, gute Zusammenarbeit danke ich Ihnen recht herzlich und bitte Sie auch heute wieder um Ihre weitere engagierte und kritische Mitarbeit in den Gremien des KTA.

Salzgitter, im Dezember 2005



Dr. I. Kalinowski
Geschäftsführer

1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

1.1 Aufgabe

Der Kerntechnische Ausschuss wurde durch Bekanntmachung vom 1. September 1972* beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gebildet und im September 1986 in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übernommen.

Der Kerntechnische Ausschuss hat nach § 2 dieser Bekanntmachung „die Aufgabe, auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betrei-

ber von Atomanlagen, der Gutachter und Behörden abzeichnet, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln zu sorgen und deren Anwendung zu fördern“.

Die Aufstellung von sicherheitstechnischen Regeln des KTA erfolgt nach einem Verfahren, dessen Grundsätze und dessen verschiedene Schritte in § 7 der Bekanntmachung festgelegt sind. Ein Ablaufdiagramm für die Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln des KTA ist im **Anhang B** enthalten.

1.2 Organisation

1.2.1 Kerntechnischer Ausschuss (KTA)

Der Kerntechnische Ausschuss setzt sich aus je 10 sachverständigen Mitgliedern

- der Hersteller und Ersteller von Atomanlagen,
- der Betreiber von Atomanlagen,
- der für den Vollzug des Atomgesetzes bei Atomanlagen zuständigen Behörden der Länder und der für die Ausübung der Aufsicht nach Artikel 85 und 87 c des Grundgesetzes zuständigen Bundesbehörde,

- der Gutachter und Beratungsorganisationen
- sowie

- sonstiger mit der Kerntechnik befassten Behörden, Organisationen und Stellen

zusammen.

Der KTA wurde für seine 9. Amtsperiode ab 01.09.2004 durch den BMU berufen und hatte am 30. November 2005 folgende Zusammensetzung:

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

MITGLIEDER

Dr. W. Dams

Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. M. Erve

Framatome ANP GmbH

Dr. A. Graf

Framatome ANP GmbH

Dr. R. Güldner

Framatome ANP GmbH

Dr. N. Haspel

Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. H. Huhle

Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e.V.

Dr. H.-D. Kiehlmann

Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. G. Rychlik

Babcock Borsig Power BBP Service GmbH

Dipl.-Ing. U. Stoll

Framatome ANP GmbH

Dipl.-Phys. U. Waas

Framatome ANP GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

* Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 1. September 1972 (BAnz. Nr. 172 vom 13. September 1972), Bekanntmachung über die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses vom 20. Juli 1990 (BAnz. Nr. 144 vom 4. August 1990, geändert durch Bekanntmachung vom 22. April 1999 - BAnz. Nr. 85 vom 7. Mai 1999 -)

Vertreter der Betreiber:*MITGLIEDER***Dipl.-Ing. J. Bruns**

Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH

Dipl.-Ing. D. Gäckler

Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH

Dr. U. Kleen

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

S. Kochanski

RWE Power AG

Dr. M. Micklinghoff

E.ON Kernkraft GmbH

Dr. H. Pamme

RWE Power AG

Scheuring

E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. G. Sgarz

E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Phys. M. Wenk

EnBW Kraftwerke GmbH

Dr. H.-J. Zimmer

EnBW Kraftwerke AG

*STELLVERTRETENDE MITGLIEDER***Dipl.-Ing. J.-D. Peters**

E.ON Kernkraft GmbH

–

Dr. B. Schubert

Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dr. K. Dienes

RWE Power AG

N. N.**Dipl.-Phys. W. Geißler**

RWE Power AG

U. Jorden

E.ON Kernkraft GmbH

Dr.-Ing. H. Teichel

E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. (FH) H. Scherla

Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Dipl.-Ing. J. Storbeck

EnBW Kraftwerke AG

Vertreter des Bundes und der Länder:**Regierungsdirektor Dr. A. Bühling**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Regierungsdirektor L. Frischholz

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Ministerialdirigent Dr. D. Keil

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Ministerialrat H. Köhler

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerialdirigent D. Majer

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat W. Meier

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz

Ministerialrat F. E. Rubbel

Niedersächsisches Umweltministerium

Ministerialrat F. Scharlaug

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Ltd. Ministerialrat Dr. E. Seidel

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinnes

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Regierungsdirektorin Dr. R. Seftig

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat Dr. P. Riehn

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Gewerbedirektor T. Wildermann

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Ministerialrat V. Döring

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor G. Niehaus

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat A. Feser

Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz

Ministerialrat Dr. M. Weber

Niedersächsisches Umweltministerium

Fromm

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Regierungsdirektor Dr. D. Höfner

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Oberregierungsrätin Dr. Ch. Wassilew

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:*MITGLIEDER***Dr. K. Brüggemann**

Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

Dipl.-Ing. S. Dittmar

TÜVNORD SysTec GmbH

Dipl.-Phys. R. Donderer

(für: RSK)

Dipl.-Ing. U. Erven

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. H. Helmers

TÜVNORD EnSys Hannover GmbH

Dipl.-Ing. R. Hero

TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Dipl.-Phys. C. Küppers

(für: SSK)

Dipl.-Ing. H. Schulz

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. A. Seibold

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Dr. G. Straub

TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

*STELLVERTRETENDE MITGLIEDER***Dipl.-Ing. H. Staudt**

Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

Dipl.-Ing. Fuchte

TÜVNORD SysTec GmbH

Dipl.-Ing. K.-D. Bandholz

(für: RSK)

Dr. M. Mertins

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dipl.-Ing. Klebermaas

TÜV NORD EnSys Hannover GmbH

Dipl.-Ing. Brandes

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Dipl.-Phys. M. Tscherner

(für: SSK)

Dr. U. Jendrich

Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Brandes

TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Hero

TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen**Dr. A. Erhard**

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Ministerialrat H. Ernst

(für: ARGEBAU)

Dr. M. Fuchs

Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft

Regierungsdirektor H.-J. Hinsdorf

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Dr. J. U. Knebel

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

Dr. H. Miska

(für: BMI)

Sander

(für: DGB)

Dr. G. Seitz

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Dr.-Ing. J. Steuer

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Dipl.-Ing. M. Zürn

Regierungspräsidium Darmstadt

-

Ministerialrat Dr. A. Reutzsch

(für: ARGEBAU)

B. Metzner

Allianz Zentrum für Technik GmbH

-

Dr. R. Lennartz

Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ)

-

G. Reppien

(für: DGB)

Dipl.-Ing. K. D. Nieuwenhuizen

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

Dr. A. Wehrstedt

DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

-

1.2.2 Präsidium

Der Kerntechnische Ausschuss wird von einem Präsidium geleitet, das vier Mitglieder hat. Die Gruppen der Hersteller, der Betreiber, der Behörden und der Gutachter benennen für das Präsidium je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von vier Jahren. Diese vier benannten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit berufen. Nach § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Bildung eines Kerntechnischen Ausschusses werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den

Mitgliedern des Präsidiums jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende Sitzungen statt:

74. Sitzung am 12. Mai 2005

75. Sitzung am 4. Oktober 2005

Das Präsidium hatte am 30. November 2005 folgende Zusammensetzung:

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. R. Güldner
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. M. Micklinghoff
E.ON Kernkraft GmbH
Vorsitzender

Vertreter des Bundes und der Länder:

Ministerialdirigent D. Majer
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
stellvertretender Vorsitzender

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dr. G. Straub
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. U. Stoll
Framatome ANP GmbH

N. N.

Ministerialdirigent Dr. D. Keil
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Dipl.-Ing. H. Schulz
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

1.2.3 Unterausschüsse

Vom Kerntechnischen Ausschuss (Beschluss Nr. 1 des KTA vom 28.11.1996) sind nach § 8 der Bekanntmachung folgende Unterausschüsse gebildet worden:

- Unterausschuss
PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
- Unterausschuss
ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)
- Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)
- Unterausschuss
ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
- Unterausschuss
MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)
- Unterausschuss
REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)
- Unterausschuss
STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Die Unterausschüsse nehmen folgende Aufgaben wahr:

UA-PG: Behandlung des KTA-Regelprogramms, Koordination von Regelarbeiten, Behandlung von Grundsatzfragen (Vorbereitung von Stellungnahmen des KTA, Sicherheitskriterien u. a. m.).

UA-AB: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Bautechnik, Einwirkungen von innen und außen, Brand- und Explosionsschutz, Standort.

UA-BB: Behandlung von Betriebsfragen bei Vorhaben des Regelprogramms.

UA-EL: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Prozessinstrumentierung, Reaktorschutz, Elektrotechnik, Blitzschutz.

UA-MK: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Druck- und aktivitätsführende Komponenten, Sicherheitsbehälter, Qualitätssicherung, Hebezeuge, Maschinenbau.

UA-RS: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Reaktorphysik und Thermohydraulik, Wärmeabfuhr.

UA-ST: Erarbeitung von Beschlussvorlagen zu Regelvorhaben aus den Gebieten: Radioaktivität, Strahlenschutz, Strahlenschutzinstrumentierung, Verfahrenstechnik.

Über die inhaltliche Arbeit der Unterausschüsse, die durchgeführten Sitzungen und die Zusammensetzung wird im Abschnitt 3 berichtet.

1.2.4 Geschäftsstelle

Die Führung der Geschäfte des Kerntechnischen Ausschusses obliegt einer Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer nach den Weisungen des Präsidiums geleitet wird. Die Geschäftsstelle ist dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) verwaltungsorganisatorisch zugeordnet und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung der Geschäfte des KTA und der allgemeinen Verwaltungsaufgaben;
- Betreuung der Unterausschüsse des KTA einschließlich fachlicher Zuarbeit;
- Verfolgung der Abwicklung der vom KTA vergebenen Vorberichts- und Regelaufträge einschließlich fachlicher Zuarbeit;
- Dokumentation der Regelerstellung;
- Bestandsaufnahme und Sammlung einschlägiger Gesetze, Regeln, Richtlinien und Normen des In- und Auslandes sowie der Genehmigungspraxis;
- Schaffung und Aufrechterhaltung von Kontakten mit regelerarbeitenden Organisationen des In- und Auslandes.

Mit Stand vom 30. November 2005 sind in der KTA-Geschäftsstelle 5 wissenschaftlich-technische Mitarbeiter und 2 Verwaltungsangestellte beschäftigt, die im **Anhang A** aufgeführt sind.

Das Organisationsschema der KTA-Geschäftsstelle und die Aufgabenverteilung sind im **Bild 1** dargestellt.

Von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle wurden im Berichtszeitraum die 59. Sitzung des Kerntechnischen Aus-

schusses, die 74. und 75. Sitzung des Präsidiums des KTA, 13 Sitzungen der verschiedenen Unterausschüsse und 62 Sitzungen von Arbeitsgremien und Untergruppen dieser Arbeitsgremien (Ad-hoc-Gruppen, Redaktionskreise), zusammen also 75 Sitzungen betreut. Zu diesen Sitzungen trug die Geschäftsstelle organisatorisch (Vorbereitung, Nachbereitung, Niederschrift) und sachlich (Umsetzung der Beschlüsse und Beratungsergebnisse von Unterausschüssen und Arbeitsgremien im Verlauf der Regelarbeit) bei.

Diese fachliche Zuarbeit der Geschäftsstelle nimmt einen erheblichen Anteil ihrer gesamten Tätigkeit ein. Dazu gehören Aufbereitung von Regelthemen bis zu ihrer Behandlung in KTA-Gremien, Umsetzung der von den Arbeitsgremien vorgegebenen sicherheitstechnischen Inhalte in Regeltext und Überwachung der Einhaltung vorgegebener Rahmenbedingungen.

Neben der nationalen Regelarbeit verfolgt die Geschäftsstelle auftragsgemäß auch die Entwicklung im internationalen Bereich. Zusätzlich zu der Auswertung von Arbeiten der internationalen Gremien, beschränkt auf das Arbeitsgebiet des KTA betreffende Fragestellungen, umfasst dies auch die Mitarbeit in einigen internationalen Arbeitsgremien, insbesondere dem Technical Committee No. 45 „Nuclear Instrumentation“ (TC 45) der „International Electrotechnical Commission“ (IEC).

Mit der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN und VDE (DKE) ist vereinbart worden, die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Gremien der DKE und den KTA-Unterausschüssen „ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)“ und „STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)“ zu fördern.

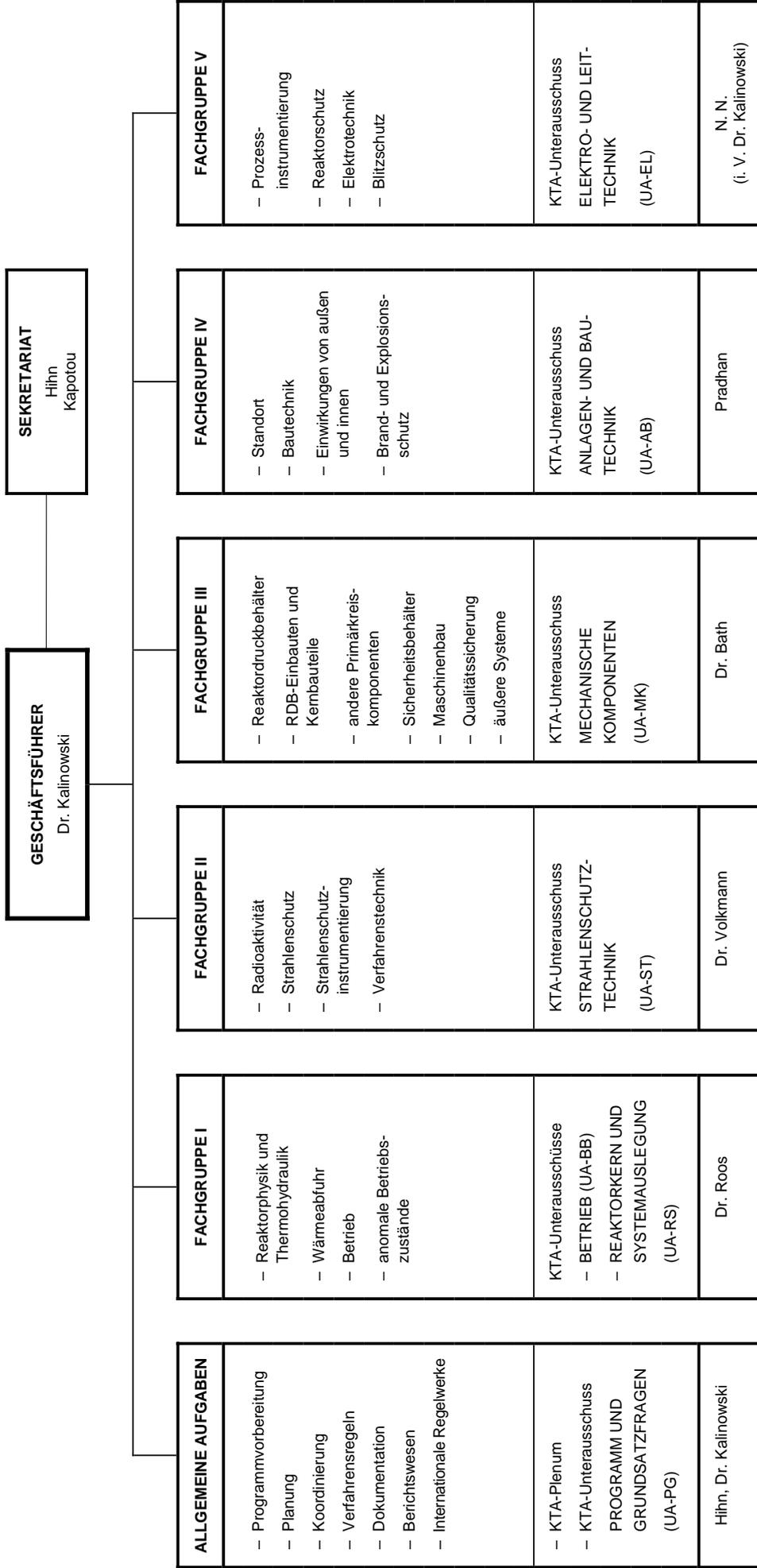


Bild 1: Organisationschema der KTA-Geschäftsstelle und Aufgabenverteilung

2 Regelprogramm des KTA

2.1 Überblick

Im Berichtszeitraum fand die 59. Sitzung des KTA am 22. November 2005 statt. Dabei hat der KTA drei Regeländerungsentwürfe beschlossen. Fünf Regeländerungen wurden als Regel beschlossen. Bei sieben Regeln ergab die fällige Überprüfung, dass sie nicht geändert zu werden brauchen. Bei zehn Regeln wurde ein Regeländerungsverfahren eingeleitet. Ein Regelvorhaben wurde zurückgezogen und ein Regelvorhaben wurde neu aufgenommen.

Danach besteht das Regelwerk des KTA aus 102 definierten Regelthemen. Die zeitliche Entwicklung ist im **Bild 2** dargestellt.

Der Abschnitt 2.2 gibt einen Überblick über die Regelvorhaben, über die der KTA auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 beschlossen hat.

Als Ergebnis dieser Beschlüsse umfasst das Regelwerk des KTA derzeit:

90 Regeln

2 Regelentwürfe (davon 1 aus „KTA 2000“)

10 Regelentwürfe in Vorbereitung (davon 7 aus „KTA 2000“)

35 Regeln befinden sich im Änderungsverfahren, bei 4 davon liegt der Änderungsentwurf (Gründruck) vor.

Der Abschnitt 2.3 gibt einen Überblick über die voraussichtlichen Vorlagen für die 60. Sitzung des KTA am 14. November 2006.

Im Abschnitt 2.4.1 wird eine Übersicht über die vom KTA aufgestellten Regeln und im Abschnitt 2.4.2 über alle Vorhaben, die sich noch in Arbeit befinden - einschließlich der Änderungsverfahren - gegeben.

Der Abschnitt 2.4.3 enthält - zugeordnet zu den KTA-Unterausschüssen - eine Übersicht über das gesamte Regelwerk des KTA, einschließlich der sich noch in Arbeit oder im Änderungsverfahren befindlichen Vorhaben.

Hinweis:

Regeln und Regelentwürfe des KTA können bei der Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, bezogen werden.

Die englischen Übersetzungen der Regeln des KTA sind über die Geschäftsstelle des Kerntechnischen Ausschusses und über die Webseite des KTA „www.kta-gs.de“ beziehungbar.

Als Kennzeichnung für die Bearbeitungsstufen bzw. den Status werden verwendet:

VB	Vorbericht
REV	Regelentwurf in Vorbereitung (Regelentwurfsvorschlag oder Regelentwurfsvorlage)
RE	Regelentwurf (Gründruck)
R, RÄ	Regel, Regeländerung (Weißdruck)
ÄEV	Regeländerung in Vorbereitung (Regeländerungsentwurfsvorschlag oder Regeländerungsentwurfsvorlage)
ÄE	Regeländerungsentwurf (Gründruck)
ZB	Zwischenbericht

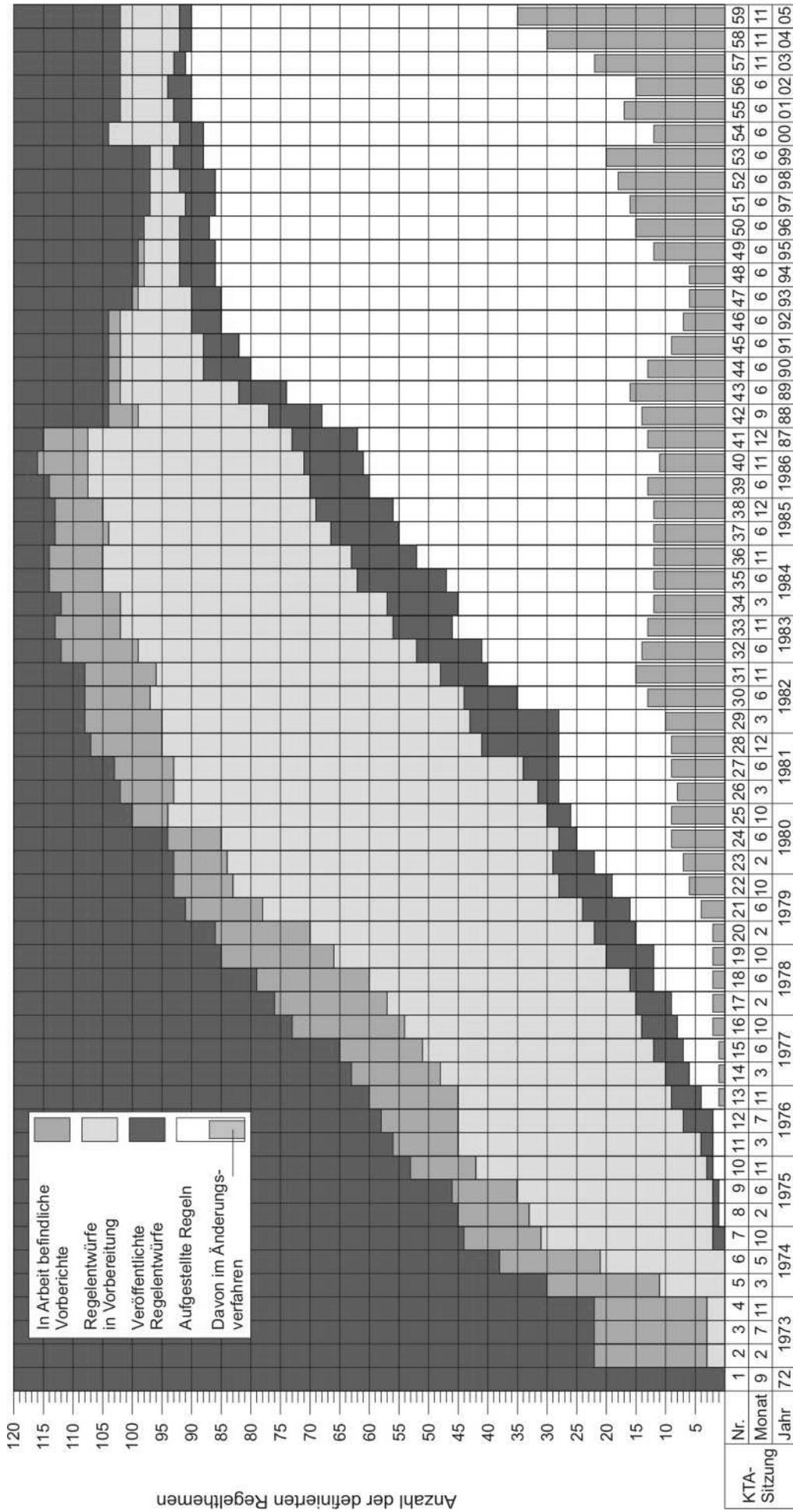


Bild 2: Zeitliche Entwicklung des KTA-Regelwerkes (Stand 22.11.2005)

2.2 Beschlüsse der 59. Sitzung des KTA am 22. November 2005

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Beschluss zu
1502	11/05	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken	RÄ
3503	11/05	Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik	RÄ
3505	11/05	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik	RÄ
3601	11/05	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	RÄ
3604	11/05	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken	RÄ
1508	11/05	Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre	ÄE
3504	11/05	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	ÄE
3705	11/05	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	ÄE
1301.2	6/89	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	ÄEV
2201.2	6/90	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund	ÄEV
2201.4	6/90	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erdbebensicherheit für maschinen- und elektrotechnische Anlagenteile	ÄEV
2206	6/00	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	ÄEV
3205.2	6/90	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises	ÄEV
3211.1	6/00	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe	ÄEV
3501	6/85	Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems	ÄEV
3506	11/84	Systemprüfung der leittechnischen Einrichtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	ÄEV
3902	6/99	Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken	ÄEV
3903	6/99	Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken	ÄEV
<i>Die nach Ablauf von fünf Jahren nach Regelaufstellung bzw. -überprüfung erforderliche Prüfung hat ergeben, dass Änderungsbedürftigkeit bei folgenden Regeln nicht besteht:</i>			
2101.1	12/00	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes	
2101.2	12/00	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen	
2101.3	12/00	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen	

Fortsetzung nächste Seite

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Beschluss zu
<i>Die nach Ablauf von fünf Jahren nach Regelaufstellung bzw. -überprüfung erforderliche Prüfung hat ergeben, dass Änderungsbedürftigkeit bei folgenden Regeln nicht besteht (Fortsetzung):</i>			
2103	6/00	Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (Allgemeine und fallbezogene Anforderungen)	
3702	6/00	Notstromerzeugungsanlagen mit Diesellaggregaten in Kernkraftwerken	
3706	6/00	Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leittechnik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke	
3401.2	6/85	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	
<i>Das folgende neue Regelvorhaben wurde beschlossen:</i>			
2301		Alterungsmanagement in Kernkraftwerken	
<i>Das folgende Regelvorhaben wurde eingestellt:</i>			
3606		Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken	
R	– Regel		
RÄ	– Regeländerung		
ÄE	– Regeländerungsentwurf		
ÄEV	– Regeländerungsentwurf in Vorbereitung		
REV	– Regelentwurf in Vorbereitung		

2.3 Voraussichtliche Vorlagen für die 60. Sitzung des KTA am 14. November 2006

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
1508		Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre	RÄ
3504		Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	RÄ
3705		Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	RÄ
1201		Anforderungen an das Betriebshandbuch	ÄE
1202		Anforderungen an das Prüfhandbuch	ÄE
1504		Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser	ÄE
2206		Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	ÄE
3201.3		Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung	ÄE
3204		Reaktordruckbehälter-Einbauten	ÄE
3303		Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	ÄE
3904		Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken	ÄE
<u>Vorlagen nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA</u>			
1401	6/96	Allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung	
1404	6/01	Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken	
1408.1	6/85	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitäts-führende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 1: Eignungsprüfung	
1408.2	6/85	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitäts-führende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 2: Herstellung	
1408.3	6/85	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitäts-führende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 3: Verarbeitung	
2201.5	6/96	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 5: Seismische Instrumentierung	
3203	6/01	Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von Leichtwasserreaktoren	
3211.4	6/96	Druck- und aktivitäts-führende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	
3401.4	6/91	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen	

Fortsetzung nächste Seite

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
3403	10/80	Kabeldurchführungen im Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken	
3407	6/91	Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter	
3603	6/91	Anlagen zur Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Wasser in Kernkraftwerken	
R	–	Regel	
RE	–	Regelentwurf	
RÄ	–	Regeländerung	
ÄE	–	Regeländerungsentwurf	

2.4 Übersicht über das Regelprogramm des KTA (Stand: 30.11.2005)

2.4.1 Aufgestellte Regeln

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
	<u>1000 KTA-interne Verfahrensregeln</u> (siehe KTA-Handbuch Teil B)					
	<u>1100 Begriffe und Definitionen</u> (siehe Begriffe-Sammlung der KTA-Geschäftsstelle, KTA-GS-12)	1/04	–	6/91 1/96	–	–
	<u>1200 Allgemeines, Administration, Organisation</u>					
1201	Anforderungen an das Betriebshandbuch (siehe auch 2.4.2)	6/98	172 a 15.09.98	2/78; 3/81; 12/85	–	+
1202	Anforderungen an das Prüfhandbuch (siehe auch 2.4.2)	6/84	191 a 09.10.84 Beilage 51/84	–	15.06.99	+
	<u>1300 Radiologischer Arbeitsschutz</u>					
1301.1	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 1: Auslegung	11/84	40 a 27.02.85	–	16.11.04	+
1301.2	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb (siehe auch 2.4.2)	6/89	158 a 24.08.89 Berichtigung 118 29.06.91	6/82	16.11.04	+
	<u>1400 Qualitätssicherung</u>					
1401	Allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung	6/96	216 a 19.11.96	2/80; 12/87	19.06.01	+
1404	Dokumentation beim Bau und Betrieb von Kernkraftwerken	6/01	235 a 15.12.01	6/89	–	+
1408.1	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 1: Eignungsprüfung	6/85	203 a 29.10.85	–	19.06.01	+
1408.2	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 2: Herstellung	6/85	203 a 29.10.85 Berichtigung 229 10.12.86	–	19.06.01	+
1408.3	Qualitätssicherung von Schweißzusätzen und -hilfsstoffen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Kernkraftwerken; Teil 3: Verarbeitung	6/85	203 a 29.10.85	–	19.06.01	+
	<u>1500 Strahlenschutz und Überwachung</u>					
1501	Ortsfestes System zur Überwachung von Ortsdosisleistungen innerhalb von Kernkraftwerken	11/04	35 a 19.02.05	10/77 6/91	–	–

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
1502	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken	11/05	101 a 31.05.06	6/86	-	-
(1502.2)	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken; Teil 2: Kernkraftwerke mit Hochtemperaturreaktor	6/89	229 a 07.12.89	-	-	+
1503.1	Überwachung der Ableitung gasförmiger und an Schwebstoffen gebundener radioaktiver Stoffe; Teil 1: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei bestimmungsgemäßem Betrieb	6/02	172a 13.09.02 Berichtigung 55 20.03.03	2/79; 6/93	-	+
1503.2	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe; Teil 2: Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminfortluft bei Störfällen	6/99	243 b 23.12.99	-	16.11.04	+
1503.3	Überwachung der Ableitung gasförmiger und aerosolgebundener radioaktiver Stoffe; Teil 3: Überwachung der nicht mit der Kaminfortluft abgeleiteten radioaktiven Stoffe	6/99	243 b 23.12.99	-	16.11.04	+
1504	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser (siehe auch 2.4.2)	6/94	238 a 20.12.94 Berichtigung 216 a 19.11.96	6/78	15.06.99	+
1505	Nachweis der Eignung von Strahlungsmesseinrichtungen	11/03	26 a 07.02.04	-	-	+
1507	Überwachung der Ableitungen radioaktiver Stoffe bei Forschungsreaktoren	6/98	172 a 15.09.98	3/84	11.11.03	+
1508	Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre (siehe auch 2.4.2)	9/88	37 a 22.02.89	-	20.06.00	+
<u>2100 Gesamtanlage</u>						
2101.1	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes	12/00	106 a 09.06.01	12/85	22.11.05	+
2101.2	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen	12/00	106 a 09.06.01	-	22.11.05	+
2101.3	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen	12/00	106 a 09.06.01	-	22.11.05	+
2103	Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (allgemeine und fallbezogene Anforderungen)	6/00	231 a 08.12.00	6/89	22.11.05	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
	<u>2200 Einwirkungen von außen</u>					
2201.1	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 1: Grundsätze (siehe auch 2.4.2)	6/90	20 a 30.01.91	6/75	20.06.00	+
2201.2	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund (siehe auch 2.4.2)	6/90	20 a 30.01.91	11/82	20.06.00	+
2201.4	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erdbebensicherheit für maschinen- und elektrotechnische Anlagenteile (siehe auch 2.4.2)	6/90	20 a 30.01.91 Berichtigung 115 25.06.96	–	20.06.00	+
2201.5	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 5: Seismische Instrumentierung	6/96	216 a 19.11.96	6/77; 6/90	19.06.01	+
2201.6	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 6: Maßnahmen nach Erdbeben	6/92	36 a 23.02.93	–	18.06.02	+
2206	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen (siehe auch 2.4.2)	6/00	159 a 24.08.00	6/92	–	–
2207	Schutz von Kernkraftwerken gegen Hochwasser	11/04	35 a 19.02.05	6/82 6/92	–	–
	<u>2500 Bautechnik</u>					
2501	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/02	172 a 13.09.02	9/88	–	–
2502	Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.4.2)	6/90	20 a 30.01.91	–	20.06.00	+
	<u>3000 Systeme allgemein</u>					
	<u>3100 Reaktorkern und Reaktorregelung</u>					
3101.1	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung (siehe auch 2.4.2)	2/80	92 20.05.80	–	20.06.00 1)	+
3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme (siehe auch 2.4.2)	12/87	44 a 04.03.88	–	10.06.97	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
(3102.1)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 1: Berechnung der Helium-Stoffwerte	6/78	189 a 06.10.78 Beilage 23/78	–	15.06.93	+
(3102.2)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 2: Wärmeübergang im Kugelhaufen	6/83	194 a 14.10.83 Beilage 47/83	–	15.06.93	+
(3102.3)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 3: Reibungsdruckverlust in Kugelhaufen	3/81	136 a 28.07.81 Beilage 24/81	–	15.06.93	+
(3102.4)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 4: Thermohydraulisches Berechnungsmodell für stationäre und quasistationäre Zustände im Kugelhaufen	11/84	40 a 27.02.85 Berichtigung 124 07.07.89	–	15.06.93	+
(3102.5)	Auslegung der Reaktorkerne von gasgekühlten Hochtemperaturreaktoren; Teil 5: Systematische und statistische Fehler bei der thermohydraulischen Kernauslegung des Kugelhaufenreaktors	6/86	162 a 03.09.86	–	15.06.93	+
3103	Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.4.2)	3/84	145 a 04.08.84 Beilage 39/84	–	15.06.99	+
3104	Ermittlung der Abschaltreaktivität	10/79	19 a 29.01.80 Beilage 1/80	–	16.11.04 1)	+
<u>3200 Primär- und Sekundärkreis</u>						
3201.1	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	6/98	170 a 11.09.98	2/79; 11/82; 6/90	11.11.03	+
3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung (siehe auch 2.4.2)	6/96	216 a 19.11.96 Berichtigung 129 13.07.00	10/80; 3/84	–	+
3201.3	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung (siehe auch 2.4.2)	6/98	219 a 20.11.98 Berichtigung 129 13.07.00, 136 22.07.00	10/79; 12/87	–	+
3201.4	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung (siehe auch 2.4.2)	6/99	200 a 22.10.99	6/82; 6/90	–	+
3203	Überwachung des Bestrahlungsverhaltens von Werkstoffen der Reaktordruckbehälter von Leichtwasserreaktoren	6/01	235 b 15.12.01 Berichtigung 224 29.11.03	3/84	–	+
3204	Reaktordruckbehälter-Einbauten (siehe auch 2.4.2)	6/98	236 a 15.12.98 Berichtigung 129 13.07.00, 136 22.07.00	3/84	–	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
3205.1	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 1: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für Primärkreis-komponenten in Leichtwasserreaktoren	6/02	189 a 10.10.02	6/82; 6/91	–	–
3205.2	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises (siehe auch 2.4.2)	6/90	41 a 28.02.91	–	20.06.00	+
3205.3	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen (siehe auch 2.4.2)	6/89	229 a 07.12.89 Berichtigung 111 17.06.94	–	15.06.99	+
3211.1	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe (siehe auch 2.4.2)	6/00	194 a 14.10.00 Berichtigung 132 19.07.01	6/91	–	+
3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung (siehe auch 2.4.2)	6/92	165 03.09.93 Berichtigung 111 17.06.94	–	–	+
3211.3	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 3: Herstellung	11/03	26 a 07.02.04	6/90	–	–
3211.4	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	6/96	216 a 19.11.96	–	19.06.01	+
<u>3300 Wärmeabfuhr</u>						
3301	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.4.2)	11/84	40 a 27.02.85	–	15.06.99 2)	+
3303	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelement-lagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (siehe auch 2.4.2)	6/90	41 a 28.02.91	–	20.06.00 1)	+
<u>3400 Sicherheitseinschluss</u>						
3401.1	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen (siehe auch 2.4.2)	9/88	37 a 22.02.89	6/80; 11/82	16.06.98	–
3401.2	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	6/85	203 a 29.10.85	6/80	20.06.00 22.11.05	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
3401.3	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung (siehe auch 2.4.2)	11/86	44 a 05.03.87	10/79	10.06.97	+
3401.4	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen	6/91	7 a 11.01.92	3/81	19.06.01	-
3402	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Personenschleusen	11/76	38 24.02.77	-	16.11.04	+
3403	Kabeldurchführungen im Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken	10/80	44 a 05.03.81 Beilage 6/81	11/76	19.06.01	+
3404	Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Betriebssystemen im Falle einer Freisetzung von radioaktiven Stoffen in den Reaktorsicherheitsbehälter	9/88	37 a 22.02.89 Berichtigung 119 30.06.90	-	11.11.03	+
3405	Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode (siehe auch 2.4.2)	2/79	133 a 20.07.79 Beilage 27/79	-	15.06.99	+
3407	Rohrdurchführungen durch den Reaktorsicherheitsbehälter	6/91	113 a 23.06.92	-	19.06.01	+
3409	Schleusen am Reaktorsicherheitsbehälter von Kernkraftwerken - Materialschleusen	6/79	137 26.07.79	-	16.11.04	+
3413	Ermittlung der Belastungen für die Auslegung des Volldrucksicherheitsbehälters gegen Störfälle innerhalb der Anlage	6/89	229 a 07.12.89	-	16.11.04	+
<u>3500 Instrumentierung und Reaktorschutz</u>						
3501	Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems (siehe auch 2.4.2)	6/85	203 a 29.10.85	3/77	20.06.00	+
3502	Störfallinstrumentierung	6/99	243 b 23.12.99	11/82; 11/84	16.11.04	-
3503	Typprüfung von elektrischen Baugruppen des Reaktorschutzsystems	11/05	101 a 31.05.06	6/82; 11/86	-	-
3504	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	9/88	37 a 22.02.89	-	16.06.98	-
3505	Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern des Reaktorschutzsystems	11/05	101 a 31.05.06	11/84	-	-
3506	Systemprüfung der leittechnischen Einrichtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	11/84	40 a 27.02.85	-	18.06.02	+
3507	Werksprüfungen, Prüfungen nach Instandsetzung und Nachweis der Betriebsbewährung der Baugruppen und Geräte der Leittechnik des Sicherheitssystems	6/02	27 a 08.02.03	11/86	-	-

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
	<u>3600 Aktivitätskontrolle und -führung</u>					
3601	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	11/05	101 a 31.05.06	6/90	–	–
3602	Lagerung und Handhabung von Brennelementen und zugehörigen Einrichtungen in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	11/03	26 a 07.02.04	6/82; 6/84; 6/90	–	–
3603	Anlagen zur Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Wasser in Kernkraftwerken	6/91	7 a 11.01.92	2/80	19.06.01	+
3604	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken	11/05	101 a 31.05.06	6/83	–	–
3605	Behandlung radioaktiv kontaminierter Gase in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	6/89	229 a 07.12.89	–	16.11.04	+
	<u>3700 Energie- und Medienversorgung</u>					
3701	Übergeordnete Anforderungen an die elektrische Energieversorgung in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	KTA 3701.1 (6/78) KTA 3701.2 (6/82); 6/97	16.11.04	+
3702	Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten in Kernkraftwerken	6/00	159 a 24.08.00	KTA 3702.1 (6/80) KTA 3702.2 (6/91)	22.11.05	–
3703	Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	6/86	16.11.04	+
3704	Notstromanlagen mit Gleichstrom-Wechselstrom-Umformern in Kernkraftwerken	6/99	243 b 23.12.99	6/84	16.11.04	+
3705	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/99	243 b 23.12.99	9/88	–	+
3706	Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leittechnik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke	6/00	159 a 24.08.00	–	22.11.05	–
	<u>3900 Systeme, sonstige</u>					
3901	Kommunikationseinrichtungen für Kernkraftwerke	11/04	35 a 19.02.05	3/77; 3/81	–	–
3902	Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/99	144 a 05.08.99 Berichtigung 224 29.11.03	11/75; 6/78; 11/83; 6/92	16.11.04	+

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Letzte Fassung	Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. vom	Frühere Fassungen	Bestätigung der Weitergültigkeit	Engl. Übersetzung liegt vor
3903	Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/99	144 a 05.08.99	11/82; 6/93	16.11.04	+
3904	Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	9/88	37 a 22.02.89	–	16.06.98	+
3905	Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken (siehe auch 2.4.2)	6/99	200 a 22.10.99 Berichtigung 129 13.07.00, 136 22.07.00	6/94	–	+

() HTR-Regel, die nicht mehr in die Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA einbezogen und nicht mehr über die Carl Heymanns Verlag KG beziehbar ist.

1) Nach Beendigung des Änderungsverfahrens der Regel KTA 3101.2 soll diese Regel zurückgezogen werden.

2) Der KTA hat auf seiner 43. Sitzung am 27.06.89 „Hinweise für den Benutzer der Regel KTA 3301 (11/84)“ beschlossen.

3) In dieser Regel wurden gleichzeitig die HTR-Festlegungen gestrichen.

2.4.2 In Arbeit befindliche Regelvorhaben und Regeländerungen

Regel-Nr. KTA	Titel	Bearbeitungsstand	Fassung	Bekanntmachung im BAnz. Nr. vom	Zuständiger Unterausschuss	Auftragnehmer	Obmann
GL	Grundlagen	RE ¹⁾	6/01	132 19.07.01	UA-PG	UA-PG	Straub, TÜV Industrie Service GmbH
1201	Anforderungen an das Betriebshandbuch	ÄEV	–	–	UA-BB	UA-BB	Seuffert, E.ON Kernkraft
1202	Anforderungen an das Prüfhandbuch	ÄEV	–	–	UA-BB	UA-BB	Draber, E.ON Kernkraft
1301.2	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	ÄEV	–	–	UA-ST	UA-ST	Welte, Fachverband Strahlenschutz
1504	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser	ÄEV	–	–	UA-ST	UA-ST	Lasch, KKG
1508	Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre	ÄE	11/05	7 11.01.06	UA-ST	UA-ST	Hock, Fachverband Strahlenschutz
2201.1	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 1: Grundsätze	ÄEV	–	–	UA-AB	UA-AB	
2201.2	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund	ÄEV	–	–	UA-AB	UA-AB	
2201.3	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 3: Auslegung der baulichen Anlagen	RE	6/90	119 30.06.90	UA-AB	NABau im DIN	
2201.4	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erdbebensicherheit für maschinen- und elektrotechnische Anlagenteile	ÄEV	–	–	UA-AB	UA-AB	
2206	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	ÄEV	–	–	UA-EL	UA-EL	
2301	Alterungsmanagement in Kernkraftwerken	REV	–	–	UA-PG	UA-PG	Hienstorfer, TÜV ES
2501	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken	ÄE	11/04	239 16.12.04	UA-AB	UA-AB	
2502	Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	ÄEV	–	–	UA-AB	UA-AB	
3101.1	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung	ÄEV	–	–	UA-RS	UA-RS	Zimmermann, Framatome
3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	ÄEV	–	–	UA-RS	Framatome	Berger, Framatome

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Bear- bei- tungs- stand	Fas- sung	Bekannt- machung im BAnz. Nr.	vom	Zu- ständiger Unteraus- schuss	Auftrag- nehmer	Obmann
3103	Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren	ÄEV	-	-	-	UA-RS	UA-RS	
3107	Anforderungen an die Kritikalitäts sicherheit beim Brennelementwechsel	REV	-	-	-	UA-RS	UA-RS	Johann, GKN
3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄEV	-	-	-	UA-MK	VdTÜV	Hüttner, TÜV Energie- und System- technik GmbH
3201.3	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung	ÄEV	-	-	-	UA-MK	VdTÜV	
3201.4	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	ÄEV	-	-	-	UA-MK	VGB	
3204	Reaktordruckbehälter-Einbauten	ÄEV	-	-	-	UA-MK	Fram- atome	
3205.2	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises	ÄEV	-	-	-	UA-MK	UA-MK	
3205.3	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen	ÄEV	-	-	-	UA-MK	UA-MK	
3211.1	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe	ÄEV	-	-	-	UA-MK	UA-MK	
3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	ÄEV	-	-	-	UA-MK	VdTÜV	Dittmar, TÜVNORD SysTec GmbH
3301	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren	ÄEV	-	-	-	UA-RS	UA-RS	
3303	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	ÄEV	-	-	-	UA-RS	UA-RS	
3401.1	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	ÄEV	-	-	-	UA-MK	UA-MK	Schulz, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
3401.3	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung	ÄEV	-	-	-	UA-MK	UA-MK	Schulz, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
3405	Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode	ÄEV	-	-	-	UA-MK	UA-MK	

Fortsetzung nächste Seite

Regel-Nr. KTA	Titel	Bearbeitungsstand	Fassung	Bekanntmachung im BAnz. Nr. vom	Zuständiger Unterausschuss	Auftragnehmer	Obmann	
3501	Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems	ÄEV	–	–	–	UA-EL	UA-EL	Junge, TÜVNORD EnSys GmbH
3504	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	ÄE	11/05	7	11.01.06	UA-EL	UA-EL	
3506	Systemprüfung der leittechnischen Einrichtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	ÄEV	–	–	–	UA-EL	UA-EL	
3508	Rechnergestützte Leittechniksysteme in Kernkraftwerken	REV ¹⁾	–	–	–	UA-EL	UA-EL	
3705	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken ³⁾	ÄE	11/05	7	11.01.06	UA-EL	UA-EL	
3902	Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken	ÄEV	–	–	–	UA-MK	UA-MK	Junge, TÜVNORD EnSys GmbH
3903	Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken	ÄEV	–	–	–	UA-MK	UA-MK	
3904	Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken	ÄEV	–	–	–	UA-EL	UA-EL	
3905	Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken	ÄEV	–	–	–	UA-MK	UA-MK	
BR 1	Kontrolle der Reaktivität	REV ¹⁾	–	–	–	UA-PG	UA-PG	Waas, Framatome
BR 2	Kühlung der Brennelemente	REV ¹⁾	–	–	–	UA-PG	UA-PG	Kirmse, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
BR 3	Einschluss der radioaktiven Stoffe	REV ¹⁾	–	–	–	UA-PG	UA-PG	Wachter, E.ON Kernkraft
BR 4	Begrenzung der Strahlenexposition	REV ¹⁾	–	–	–	UA-PG	UA-PG	Brauns, Framatome
BR 5	Allgemeine technische Anforderungen	REV ¹⁾	–	–	–	UA-PG	UA-PG	Liemersdorf, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
BR 6	Methodik der Nachweisführung	REV ¹⁾	–	–	–	UA-PG	UA-PG	Mertins, Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit
BR 7	Personell-organisatorische Maßnahmen	REV ¹⁾	–	–	–	UA-PG	UA-PG	Schwarz, Gemeinschafts- kernkraftwerk Neckar
RE - Regelentwurf (Gründruck)			REV - Regelentwurf in Vorbereitung					
ÄE - Regeländerungsentwurf (Gründruck)			ÄEV - Regeländerungsentwurf in Vorbereitung					
1) Die Arbeiten an diesem Regelvorhaben ruhen zurzeit.								

2.4.3 Zuordnung des Regelprogramms zu den Unterausschüssen

Status	KTA-Unterausschuss						
	PG	AB	BB	EL	MK	RS	ST
VB	–	–	–	–	–	–	–
REV	BR 01** BR 02** BR 03** BR 04** BR 05** BR 06** BR 07** 2301	–	–	3508**	–	3107	
RE	GL**	2201.3	–	–	–	–	–
R	–	2101.1 2101.2 2101.3 2103 2201.1 2201.2 2201.4 2201.5 2201.6 2206* 2207 2501 2502	1201 1202 2101.1*	1505* 2101.3* 2103* 2201.4* 2206 3501 3502 3503 3504 3505 3506 3507 3701 3702 3703 3704 3705 3706 3901 3904	1401 1404 1408.1 1408.2 1408.3 3201.1 3201.2 3201.3 3201.4 3203 3204 3205.1 3205.2 3205.3 3211.1 3211.2 3211.3 3211.4 3401.1 3401.2 3401.3 3401.4 3402 3403 3404 3405 3407 3409 3413* 3902 3903 3905	2101.1* 2101.2* 2103* 3101.1 3101.2 (3102.1) (3102.2) (3102.3) (3102.4) (3102.5) 3103 3104 3301 3303 3413 3602	1301.1 1301.2 1501 1502 (1502.2) 1503.1 1503.2 1503.3 1504 1505 1507 1508 2501* 3601 3602* 3603 3604 3605
ÄEV	–	2201.1 2201.2 2201.4 2502	1201 1202	2206 3501 3506 3904	3201.2 3201.3 3201.4 3204 3205.2 3205.3 3211.1 3211.2 3401.1 3401.3 3405 3902 3903 3905	3101.1 3101.2 3103 3301 3303	1301.2 1504
ÄE	–	2501	–	3504 3705	–	–	1508
VB - Vorbericht REV - Regelentwurf in Vorbereitung RE - Regelentwurf R - Regel ÄEV - Regeländerungsentwurf in Vorbereitung ÄE - Regeländerungsentwurf * Mitprüfender UA ** Bearbeitung ruht							

3 Aus der Regelarbeit

In diesem Abschnitt wird über die Arbeit der Unterausschüsse (UA) des KTA, ihre Aufgabenschwerpunkte, über die durchgeführten UA-Sitzungen und über den Stand der in Arbeit befindlichen Regelvorhaben berichtet.

Im Anschluss sind die Obleute, Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Unterausschüsse aufgeführt, die vom KTA bestimmt wurden (Stand: 30. November 2004).

3.1 Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

3.1.1 Aufgabenschwerpunkte

Ein Schwerpunkt der Diskussionen im UA-PG war im Berichtszeitraum das Verhältnis des BMU-Vorhabens auf dem Gebiet des kerntechnischen Regelwerkes zu den KTA-Regeln. Innerhalb des UA-PG konnte bisher hierzu keine einheitliche Auffassung erarbeitet werden. Auf der 59. Sitzung des KTA am 22. November 2005 wurde darüber ausführlich berichtet. Unabhängig hiervon wurde auf der 20. Sitzung des UA-PG auf Anregung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württembergs ein neues Regelvorhaben zum Alterungsmanagement in Kernkraftwerken initiiert. Der KTA hat diese Anregung am 22. November 2005 aufgegriffen und die Erarbeitung dieser neuen Regel beschlossen.

Ein Schwerpunkt der 21. Sitzung des UA-PG am 4. Oktober 2005 war die Behandlung der MTO-Aspekte in den KTA-Regeln. Der UA-PG stellt hierzu fest, dass zunächst keine gesonderte KTA-Regel zu diesem Thema erarbeitet werden sollte, sondern dass konkrete systemspezifische MTO-Aspekte in den jeweiligen KTA-Fachregeln zu behandeln seien. Der UA-MK wird aufgefordert die Umsetzung dieser Anregung am Beispiel der KTA 3902 und KTA 3904 zu prüfen und das Ergebnis seiner Beratungen hierzu dem UA-PG vorzutragen.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende Sitzungen statt:
20. Sitzung am 7. April 2005
21. Sitzung am 4. Oktober 2005

3.1.2 Zusammensetzung des UA-PG (Stand: 30.11.2004)

Obmann: **Dr. M. Micklinghoff**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. U. Krugmann
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. M. Micklinghoff
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. H. Pamme
RWE Power AG

Dipl.-Ing. W. Schwarz
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Ministerialdirigent Dr. D. Keil
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Ministerialdirigent D. Majer
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

P. Scheumann
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. K.-D. Bandholz
(für: RSK)

Dr. G. Straub
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dipl.-Ing. K. D. Nieuwenhuizen
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

H. Schneeweiß
(für: DGB)

Dr.-Ing. J. Steuer
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. B. Hubert
Framatome ANP GmbH

Dr.-Ing. Teichel
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. V. Noack
RWE Power AG

Dr. U. Kleen
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Gewerbedirektor T. Wildermann
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinnies
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Regierungsdirektor L. Frischholz
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum
und Verbraucherschutz

Ministerialrat F. E. Rubbel
Niedersächsisches Umweltministerium

Dipl.-Phys. R. Donderer
(für: RSK)

Dipl.-Ing. H. Staudt
Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.

Dr. G. Seitz
Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik

G. Reppin
(für: DGB)

Dr. M. Seidl
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

3.2 Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

3.2.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-AB sind die Sachgebiete „Gesamtanlage“ (Brand- und Explosionsschutz KTA 2101.1 bis KTA 2101.3, und Explosionsschutz KTA 2103), „Einwirkungen von außen“ (KTA-Regeln der Reihe 2200 außer KTA 2206) und „Bautechnik“ (KTA 2501 und KTA 2502) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Einwirkungen von innen

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längst 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der UA-AB auf seiner 96. Sitzung am 8. September 2005 über die Regeln KTA 2101.1 bis KTA 2101.3 und KTA 2103 beraten.

KTA 2101.1 (Fassung 12/00)

*Brandschutz in Kernkraftwerken;
Teil 1:
Grundsätze des Brandschutzes*

Der UA-AB stellt fest, dass die Regel dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Ein Anpassungsbedarf wird aufgrund des Überarbeitungsstandes der zitierten untergeordneten Regelwerke auf europäischer Ebene erst in 1 bis 2 Jahren gesehen. Die Anforderungen an die Grundsätze der erforderlichen Schadensvorsorge sind mit der vorliegenden Regel weiterhin gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 2101.2 (Fassung 12/00)

*Brandschutz in Kernkraftwerken;
Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen*

Der UA-AB stellt fest, dass die Regel dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Ein Anpassungsbedarf wird aufgrund des Überarbeitungsstandes der zitierten untergeordneten Regelwerke auf europäischer Ebene erst in 1 bis 2 Jahren gesehen. Die Anforderungen an die Grundsätze der erforderlichen Schadensvorsorge sind mit der vorliegenden Regel weiterhin gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 2101.3 (Fassung 12/00)

*Brandschutz in Kernkraftwerken;
Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen*

Der UA-AB stellt fest, dass die Regel dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Ein Anpassungsbedarf wird aufgrund des Überarbeitungsstandes der zitierten untergeordneten Regelwerke auf europäischer Ebene erst in 1 bis 2 Jahren gesehen. Die Anforderungen an die Grundsätze der erforderlichen Schadensvorsorge sind mit der vorliegenden Regel weiterhin gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 2103 (Fassung 6/00)

Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (Allgemeine und fallbezogene Anforderungen)

Der UA-AB stellt fest, dass die Regel dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Ein Anpassungsbedarf wird aufgrund des Überarbeitungsstandes der zitierten untergeordneten Regelwerke auf europäischer Ebene erst in 1 bis 2 Jahren gesehen. Die Anforderungen an die Grundsätze der erforderlichen Schadensvorsorge sind mit der vorliegenden Regel weiterhin gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Sachgebiet Einwirkungen von außen

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 2201.1

*Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;
Teil 1: Grundsätze*

Der KTA fasste auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Beschluss, die Regel KTA 2201.1 (Fassung 6/90) zu ändern. Er beauftragte den UA-AB, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen. Bei der Änderung der Regel sind insbesondere auch die Empfehlungen aus der Stellungnahme der RSK vom 27. Mai 2004 (mit Schreiben der RSK vom 09.07.2004 der KTA-GS zugeleitet) zu berücksichtigen. Zunächst soll aber dem KTA ein Zwischenbericht über die Erarbeitung des Entwurfsvorschlags vorgelegt werden.

Zur Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel hat der UA-AB ein Arbeitsgremium mit Beteiligung aller Gruppen des KTA sowie weitere Fachleute aus dem Gebiet Erdbebenauslegung und Seismologie einberufen. Falls erforderlich sollten weitere Fachleute zur Mitwirkung in diesem Arbeitsgremium eingeladen werden. Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Fischer (E.ON Kernkraft, Obmann des UA-AB) benannt.

Die erste konstituierende Sitzung des Arbeitsgremiums fand am 10. Juni 2005 statt. Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen des Arbeitsgremiums statt. Das Arbeitsgremium hat beschlossen, dass zur Änderung der Regel KTA 2201.1 in der Fassung 6/90 die RSK-Empfehlung hierzu als Basis herangezogen wird. Bei der Überarbeitung der Regel sollen auch andere bekannte nationale und internationale Vorschriften mit herangezogen und geprüft werden, ob nach dem Stand von W&T zusätzliche Anforderungen berücksichtigt werden müssen. Für diesen Zweck soll ein Vergleich der Anforderungen aus der derzeitigen Regel und der RSK-Empfehlung mit den Anforderungen der relevanten nationalen (z. B. DIN) und internationalen Vorschriften (z. B. IAEA, USNRC) durchgeführt werden.

Zunächst hat das Arbeitsgremium eine Gliederung der Anforderungen für die künftige Regel KTA 2201.1 in Matrix-Form erarbeitet. Als Basis für diese Gliederung wurde die RSK-Empfehlung herangezogen. Diese Matrix soll dann mit den Ergebnissen des oben erwähnten Vergleiches erweitert werden.

Das Arbeitsgremium hat von den hierzu beauftragten Fachleuten vereinbarungsgemäß vorbereitete Themenstellungen wie

- das IAEA Regelwerk und technische Dokumente zur Behandlung des Lastfalls Erdbeben,
- die Regeln der U.S. Nuclear Regulatory Commission zur Erdbebensicherheit von Kernkraftwerken,
- die Neufassung der DIN 4149: Ansatzpunkte für die Auslegung kerntechnischer Anlagen,
- die Ausgewählte Aspekte zur Methodik seismischer Gefährdungsabschätzungen im Zusammenhang mit der Neufassung der KTA 2201.1 und
- das Erdbeben-Schutzkonzept der Konvoi-Anlagen

erörtert. Die AG-Mitglieder wurden beauftragt, auf der Grundlage dieser Themen Vorschläge auszuarbeiten, welche Anforderungen aus den IAEA-Regelwerken, USNRC-Regelwerken und DIN 4149 für die KTA-Erdbebenregel von relevant sind. Bei der Bewertung sind auch neuere Erkenntnisse nach dem Stand von W&T der entsprechenden Anforderungen in den o. g. Regelwerken hinaus zu prüfen.

Ein weiteres Thema

- Ingenieurseismologische Parameter für Standorte von Zwischenlagern an deutschen Kernkraftwerken

wird von dem Arbeitsgremium in seiner nächsten Sitzung behandelt.

Die Beratungen zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorlage werden im Arbeitsgremium fortgesetzt.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der Unterausschuss ANLAGEN-UND BAUTECHNIK (UA-AB) auf seiner 96. Sitzung am 8. September 2005 über die Regeln KTA 2201.2 und KTA 2201.4 beraten.

KTA 2201.2 (Fassung 6/90)

*Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;
Teil 2: Baugrund*

Der UA-AB stellt fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Deshalb ist eine Änderung dieser Regel zurzeit nicht erforderlich.

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 hat der KTA die Weitergültigkeit der Regel, entgegen dem UA-AB-Vorschlag, nicht bestätigt. Auf Vorschlag der RSK und der Gruppe der Gutachter wurde beschlossen, hierzu ein Änderungsverfahren einzuleiten. Als Beispiel wird darauf hingewiesen, dass die genannte Grenze von 1 m/s^2 als der Maximalwert der Beschleunigung nicht mehr zeitgemäß ist und überprüft werden soll. Der UA-AB wird beauftragt, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Regelvorlage KTA 2201.3

*Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;
Teil 3: Auslegung der baulichen Anlagen*

Der KTA-Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) hatte auf seiner 16. Sitzung am 24. September 2002 über das weitere Vorgehen beim Regelentwurf KTA 2201.3 (Fassung 6/90) beraten und beschlossen, dass das Regelvorhaben spätestens bis 2005 zusammen mit anderen Erdbebenregeln der Reihe KTA 2201 behandelt werden soll.

Der UA-AB hatte auf seiner 91. Sitzung am 7. Februar 2003 und 92. Sitzung am 27. August 2003 über die Regelreihe KTA 2201 beraten. Er stimmt dem Vorschlag des UA-PG zu. Auf seiner 92. Sitzung am 27. August 2003 hat er einen Arbeitskreis beauftragt, die Gültigkeit und die Anwendbarkeit der Normen und Vorschriften, auf die in diesen Regeln verwiesen wird, zu überprüfen. (Siehe auch die Berichte zu KTA 2501 und KTA 2502.)

Der hierfür eingesetzte Arbeitskreis hatte festgestellt, dass insbesondere in Bezug auf die hier verwiesenen Baunormen und -vorschriften die Regel KTA 2201.4 und der Regelentwurf KTA 2201.3 änderungs- bzw. überarbeitungsbedürftig sind. Der UA-AB hatte auf seiner 93. Sitzung am 22./23. April 2004 das Ergebnis der Beratungen im Arbeitskreis behandelt und dem zugestimmt. Ein Beschluss zur Änderung der Regel soll allerdings erst nach Beginn der Arbeiten zur Änderung der Regel KTA 2201.1 gefasst werden.

Der KTA hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 auf Vorschlag der RSK und der Gruppe der Gutachter beschlossen, dass die Erarbeitung der Regel KTA 2201.3 (derzeit noch Entwurf in der Fassung 6/90) zeitnah mit Änderungsarbeiten der anderen KTA-Erdbebenregeln fortgesetzt wird.

KTA 2201.4 (Fassung 6/90)

*Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen;
Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erdbebensicherheit für maschinen- und elektrotechnische Anlagenteile*

Der UA-AB stellt fest, dass diese Regel bezüglich der Anpassung an den aktuellen Stand aufgrund der zitierten Normen änderungsbedürftig ist. Der Zeitpunkt der Änderung dieser Regel sollte in zeitlicher Abstimmung mit dem Änderungsverfahren der Regel KTA 2201.1 erfolgen.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Änderungsbedürftigkeit dieser Regel und beauftragte den UA-AB, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Sachgebiet Bautechnik

KTA 2501 (Fassung 6/02)

Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken

Der KTA hatte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Anträgen des UA-AB zugestimmt. Der Regeländerungsentwurf KTA 2501 (11/04) wurde verabschiedet. Der Entwurf der Regeländerung KTA 2501 (11/04) wurde,

entsprechend Abschnitt 5.3 der KTA-Verfahrensordnung, ohne weitere Beschlussfassung des KTA als Regeländerung, Fassung 11/04, veröffentlicht, da innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger keine Änderungsvorschläge bei der KTA-Geschäftsstelle eingereicht wurden.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 2502

Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Der KTA fasste auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Beschluss, die Regel KTA 2502 (Fassung 6/90) zu ändern. Er beauftragte den UA-AB, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Bei der Änderung der Regel sind insbesondere folgende Punkte berücksichtigt worden:

- Anpassung der Abschnitte zu Lastarten, Lastfälle und Lastkombination, Bemessung, zulässige Beanspruchungen sowie Werkstoffe und Werkstoffprüfungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik.
- Überprüfung der Werkstoffprüfblätter.
- Anpassung der Verweise an den aktuellen Stand der Normung.

Zur Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel hat der UA-AB ein Arbeitsgremium mit Beteiligung aller Gruppen des KTA sowie weitere Fachleute einberufen. Falls erforderlich sollten weitere Fachleute zur Mitwirkung in diesem Arbeitsgremium eingeladen werden. Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Mörschardt (Vattenfall Europe Nuclear Energy) benannt.

Die erste konstituierende Sitzung des Arbeitsgremiums fand am 30. September 2005 statt. Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Arbeitsgremiums statt.

Die Beratungen zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorlage werden im Arbeitsgremium fortgesetzt.

Sachstandsbericht KTA-GS-78 (Stand November 2005)

Empfehlungen zur Berücksichtigung aktueller bautechnischer Normen bei Anwendung der KTA-Regeln

Der UA-AB hat auf seiner 91. und 92. Sitzung darüber beraten, inwieweit die KTA-Regeln der Reihe KTA 2201 sowie KTA 2501 und KTA 2502 mit den aktuellen bautechnischen Normen regelkonform sind. Für das weitere Vorgehen hat

der UA-AB auf seiner 92. Sitzung einen Arbeitskreis Baunormen (AK-Baunormen), bestehend aus allen Gruppen des KTA und weiteren Fachleuten (Institutionen), einberufen.

Der AK-Baunormen hat festgestellt, dass zahlreiche Baunormen (z. B. DIN-Normen), auf die in den genannten KTA-Regeln und Regelentwürfen verwiesen wird, inzwischen zurückgezogen sind und durch neue Regelwerke mit modernem Bemessungskonzept ersetzt wurden. Seit 1991 sind die DIN 18800 Teile 1 bis 4 (11/90) im Stahlbau und seit 2005 die DIN 1045-1 (7/01) im Beton-, Stahlbeton-, und Spannbetonbau bauaufsichtlich verbindlich anzuwenden. Beide Normen bilden derzeit zusammen mit DIN 1055-100 (3/01) „Einwirkungen auf Tragwerke - Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ die Basis für die Bemessung nach dem sogenannten Teilsicherheitskonzept bei bautechnischen Nachweisen im allgemeinen Bauwesen. Andere Normen werden zurzeit dahingehend überarbeitet und werden in Kürze bauaufsichtlich bekannt gemacht. Sie sind dann bei Neubauten verbindlich anzuwenden, während die alten Normen nur bis zum Abschluss von laufenden Projekten angewendet werden dürfen. Die Bemessungskonzepte der alten und neuen Normengeneration sind nicht kompatibel. Das gilt auch für die Anwendung der auf dem alten Bemessungskonzept basierenden KTA-Regelwerke in Verbindung mit den neuen Baunormen.

Der AK-Baunormen hat den Umfang des Änderungsbedarfs bei den o. g. KTA-Regeln bzw. Regelvorhaben beraten und dem UA-AB vorgeschlagen, zunächst Empfehlungen zu geben, welche die Anwendung der existierenden KTA-Regelwerke in Verbindung mit dem neuen Bemessungskonzept ermöglichen. Anschließend sollen die KTA-Regelwerke sukzessiv überarbeitet und der neuen Normengeneration angepasst werden.

Der Arbeitskreis-Baunormen hat den vorliegenden Sachstandsbericht erarbeitet. Er entstand in enger Abstimmung mit der Überarbeitung der Norm DIN 25449.

Der UA-AB hat auf seiner 96. Sitzung am 8. September 2005 über diesen Sachstandsbericht beraten, ihn zustimmend zur Kenntnis genommen und beschlossen, diesen mit Stand 9/05 dem KTA zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der KTA hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 den Bericht beraten und zur Kenntnis genommen.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende UA-AB Sitzungen statt:

- 95. Sitzung am 27. Januar 2005
- 96. Sitzung am 8. September 2005

3.2.2 Zusammensetzung des UA-AB (Stand: 30.11.2005)

Obmann: **Dr.-Ing. E. Fischer**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. R. Koch
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr.-Ing. E. Fischer
E.ON Kernkraft GmbH

Dr.-Ing. S. Mörschardt
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. R. Danisch
Framatome ANP GmbH

Dr.-Ing. H. Teichel
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. B. Neundorf
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dipl.-Ing. F. Schmitz
RWE Power AG

-

Vertreter des Bundes und der Länder:

Regierungsdirektor Dr.-Ing. F. Buchardt
(für: BMU)

Dr. T. Schaefer
Bundesamt für Strahlenschutz

Ministerialrat Dipl.-Ing. H. Ernst
Innenministerium Baden-Württemberg

Baudirektor Dr.-Ing. G. Scheuermann
Innenministerium Baden-Württemberg

Dipl.-Ing. H. J. Fieselmann
Niedersächsisches Umweltministerium

Gewerbeoberrat F. Gregorzewski
Niedersächsisches Umweltministerium

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. R. Hero
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

-

Dipl.-Ing. H. Liemersdorf
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

-

Prof. Dr.-Ing. U. Schneider
Institut für Baustofflehre, Bauphysik und Brandschutz, TU Wien

-

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr.-Ing. M. Fuchs
Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft

N. N.
(für: DKVG)

F. Henning
(für: DGB)

N. N.
(für: DGB)

Dr.-Ing. M. Wessels
(für: DIN)

Dr.-Ing. J. Rensch
(für: DIN)

3.3 Unterausschuss BETRIEB (UA-BB)

3.3.1 Aufgabenschwerpunkte

Der UA-BB ist für die Behandlung von Betriebsfragen im Sachgebiet „Organisation, Arbeitsschutz und Betriebsvorschriften“ (Regeln der Reihe KTA 1200) zuständig.

- Insbesondere die Vollständigkeit und Eindeutigkeit der Sicherheitsspezifikations-Festlegungen (SSP) ist zu konkretisieren.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 1201

Anforderungen an das Betriebshandbuch

Der KTA beschloss auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für die Regel KTA 1201 (Fassung 6/84) und beauftragte den UA-BB mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 24. November 2004 und es fanden im Berichtszeitraum insgesamt 6 Sitzungen statt. Zusätzlich zum Auftrag des KTA wurde daran gearbeitet, die Anforderungen aus der Richtlinie „Sicherheitsspezifikationen“ möglichst vollständig einzuarbeiten, um nach Abschluss der Arbeiten ein Zurückziehen dieser Richtlinie zu ermöglichen.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 1202

Anforderungen an das Prüfhandbuch

Der UA-BB beschloss auf seiner 45. Sitzung am 27. Januar 2004, den Regeländerungsentwurfsvorschlag durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen. Als Obmann wurde Seuffert (E.ON Kernkraft, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld) benannt.

Der KTA beschloss auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für die Regel KTA 1202 (Fassung 6/84) und beauftragte den UA-BB mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage.

Das Arbeitsgremium wurde beauftragt, insbesondere folgende Punkte zu diskutieren:

Der UA-BB beschloss auf seiner 46. Sitzung am 21. April 2005, den Regeländerungsentwurfsvorschlag durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen. Als Obfrau wurde Draber (E.ON Kernkraft, Kernkraftwerk Unterweser) benannt.

- Der strukturelle Aufbau sollte auch den Nichtleistungsbetrieb explizit berücksichtigen.
- Detailliertere Vorgaben bezüglich des Mindestinhaltes und der zu regelnden Umfänge im BHB sollten gemacht werden.

Für die Überarbeitung sind folgende Punkte durch das Arbeitsgremium zu diskutieren und gegebenenfalls zu berücksichtigen:

- die Vorgehensweisen bei der Änderung von Prüfterminen durch geänderte Betriebsweisen in den kerntechnischen Anlagen (z. B. 18-Monatszyklus),
- neuere Prüftechniken (z. B. im Zusammenhang mit dem Einsatz digitaler Leittechnik),
- Wertung von betrieblichen Schalthandlungen als Prüfungen,
- geänderte Anforderungen der konventionellen Regelwerke (z. B. Gerätesicherheitsgesetz) und der verwiesenen Normen,
- die verschiedenen Betriebszustände (Leistungsbetrieb, An- und Abfahren, Stillstandsbetrieb) und der Detaillierungsgrad analog zur derzeit stattfindenden Änderung der Regel KTA 1201 und
- eine Vereinheitlichung des Vorgehens bei der Feststellung von Mängeln.

Das Arbeitsgremium tagte im Berichtszeitraum zweimal.

Vorhaben des BMU zur Aktualisierung des kerntechnischen Regelwerks

Darüber hinaus diskutierte der Unterausschuss ausführlich das Vorhaben des BMU zur Aktualisierung des kerntechnischen Regelwerkes.

Der Unterausschuss stimmt überein, dass es grundsätzlich begrüßenswert ist, das vorhandene kerntechnische Regelwerk des BMU zu aktualisieren, allerdings sehen die Mitglieder in den bisher vorgelegten Entwürfen viele Defizite und halten das Beteiligungsverfahren für sehr verbesserungswürdig. Insbesondere halten es die Mitglieder für wichtig, dass nach Veröffentlichung von Entwürfen der einzelnen Module ausreichend Zeit für die Kommentierung und Diskussion vorgesehen wird.

Im Berichtszeitraum fand nachstehende UA-BB Sitzung statt:

45. Sitzung am 21. April 2005

3.3.2 Zusammensetzung des UA-BB (Stand: 30.11.2005)

Obmann: **U. Jorden**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. D. Asse
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

U. Jorden
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. V. Noack
RWE Power AG

Dipl.-Ing. (FH) H. Scherla
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Physikalischer Direktor J. Eggert-Körper
Niedersächsisches Umweltministerium

Ministerialrat G. Finke
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Dipl.-Phys. B. Fischer
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Phys. W. Krüger
TÜVNORD EnSys Hannover GmbH

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

R. Bethmann
(für: DGB)

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl. Ing. W. Matuschka
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Phys. M. Wenk
EnBW Kraftwerke GmbH

–

Dr. L.-P. Brandes
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH

Ministerialrat F. Scharlaug
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Ministerialrat H. Köhler
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Dipl.-Ing. M. Reiner
Bundesamt für Strahlenschutz

H.-J. Andrzejczak
TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

G. Meier
(für: DGB)

3.4 Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

3.4.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-EL sind die Sachgebiete „Instrumentierung und Reaktorschutz“ (Regeln KTA 3501 bis KTA 3507, KTA 3901 und KTA 3904), „Elektrotechnische Versorgungs- und Hilfseinrichtungen“ (Regeln KTA 3701 bis KTA 3706) und „Einwirkungen von außen“ (Regel KTA 2206) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

Sachgebiet Instrumentierung und Reaktorschutz

KTA 3501 (Fassung 6/85)

Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems

Bei der laufenden Überarbeitung von Regeln der Elektro- und Leittechnik, z. B. KTA 3503, KTA 3504 und KTA 3505, wurden und werden die relevanten Gesichtspunkte zur rechnerbasierten Leittechnik jeweils bereits berücksichtigt. Die Überarbeitung der Kopfregel zur Leittechnik, KTA 3501, wurde vom UA-EL bisher noch zurückgestellt.

Auf seiner 57. Sitzung am 9. September 2004 hatte der UA-EL dieses Problem beraten und einvernehmlich beschlossen, mit der Erstellung einer Konzeption zur Überarbeitung der Regel zu beginnen.

Ein Arbeitsgremium hat den Änderungs- und Ergänzungsbedarf der Regel bzgl. des Einsatzes rechnerbasierter Leittechnik zusammengestellt und das Konzept zur Überarbeitung der Regel sowie den Entwurf des Inhaltsverzeichnis dem UA-EL vorgelegt.

Auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 beschließt der UA-EL die Einleitung des Änderungsverfahrens zu beantragen.

Der KTA hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 den UA-EL beauftragt, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Regeländerungsvorlage KTA 3503

Typprüfung von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik

Der KTA fasste auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den Beschluss, die Regel KTA 3503 (Fassung 11/86) zu ändern. Auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 beriet der UA-EL über die Regeländerungsvorlage.

Die Regeländerungsvorlage (KTA-Dok.-Nr. 3503/04/1) weist neben redaktionellen Verbesserungen gegenüber der Regel KTA 3503 (Fassung 11/86) folgende wesentliche Änderungen auf:

- Der Titel der Regel wird geändert, um den Bezug zu dem heute verwendeten Begriff „Sicherheitssystem“ herzustellen.
- Der Anwendungsbereich wird auf Baugruppen, die in Funktionen der Kategorie A eingesetzt werden beschränkt, da sich die bisherigen Anforderungen in der Regel ausschließlich auf Baugruppen der höchsten Sicherheitskategorie beziehen.
- Für Baugruppen, deren Funktion softwarebasiert ist, werden diesbezügliche Anforderungen aufgenommen.

- Für das Bestehen der Typprüfung wird ein Kriterium aufgenommen.
- Die Gültigkeit der Typprüfbescheinigungen wird geregelt.
- Die Anforderungen an die Aufbewahrung der Prüfunterlagen werden zu Gunsten eines Verweises auf die Festlegungen in KTA 1404 gekürzt.
- Die Verweise auf DIN-Normen werden aktualisiert.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Regeländerungsentwurf Fassung 11/04 (Gründruck) verabschiedet.

Der UA-EL hat auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und eine Regeländerungsvorlage erstellt.

Der KTA hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Regeländerungsvorlage als Regeländerung (Fassung 11/05) aufgestellt.

Regeländerungsvorlage KTA 3504

Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 54. Sitzung am 27./28. März 2003 über die Regel KTA 3504 (Fassung 9/88) beraten und stellt fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Die Regel bräuchte deshalb inhaltlich nicht geändert zu werden. Bei der Überprüfung wurde aber festgestellt, dass einige redaktionelle Änderungen durchgeführt werden sollten. Insbesondere sind die Abschnitte Grundlagen und Anwendungsbereich zu aktualisieren, nicht erforderliche Ausführungsdetails zu streichen, die Fachbegriffe mit den Regeln KTA 3503 und KTA 3505 einheitlich zu verwenden, die Verweise auf DIN- und IEC-Normen zu aktualisieren und ein Stichwortverzeichnis ist einzufügen.

Der KTA beschloss auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 auf Vorschlag des UA-EL die Einleitung eines Änderungsverfahrens.

Die Regeländerungsvorlage wurde vom 20. Mai bis 19. August 2004 im Rahmen des Fraktionsumlaufes den Gruppen des KTA vorgelegt. Über die eingegangenen Stellungnahmen beriet der UA-EL auf seiner 59. Sitzung am 13. September 2005 und beschloss die Aufstellung als Regeländerungsvorlage zu beantragen.

Der KTA beschloss auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 den Regeländerungsvorlage (Fassung 11/05).

Regeländerungsvorlage KTA 3505

Typprüfung von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik

Der KTA fasste auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den Beschluss, die Regel KTA 3505 (Fassung 11/84) zu ändern. Auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 beriet der UA-EL letztmalig über die Regeländerungsvorlage.

Die Regeländerungsentwurfsvorlage (KTA-Dok.-Nr. 3505/04/1) weist neben redaktionellen Verbesserungen gegenüber der Regel KTA 3505 (Fassung 11/84) folgende wesentliche Änderungen auf:

- Der Titel der Regel wird geändert, um den Bezug zu dem heute verwendeten Begriff „Sicherheitssystem“ herzustellen.
- Der Anwendungsbereich wird auf Geräte, die in Funktionen der Kategorie A eingesetzt werden beschränkt, da sich die bisherigen Anforderungen in der Regel ausschließlich auf Baugruppen der höchsten Sicherheitskategorie beziehen.
- Für Geräte, deren Funktion softwarebasiert ist, werden diesbezügliche Anforderungen aufgenommen.
- Für das Bestehen der Typprüfung wird ein Kriterium aufgenommen.
- Die Gültigkeit der Typprüfbescheinigungen wird geregelt.
- Die sehr speziellen Anforderungen an die Aufbewahrung der Prüfunterlagen werden zu Gunsten eines Verweises auf die Festlegungen in KTA 1404 gekürzt.
- Die Verweise auf DIN-Normen werden aktualisiert.

Der KTA hat auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Regeländerungsentwurf (Fassung 11/04) (Gründruck) verabschiedet.

Der Regeländerungsentwurf hat vom 15. Januar 2005 bis 14. April 2005 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen. Über den Regeländerungsentwurf und die eingegangenen Änderungsvorschläge hat der UA-EL auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 beraten und den Antrag zur Aufstellung als Regel gestellt.

Der KTA hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 dem Antrag des UA-EL zugestimmt und die Regeländerung KTA 3505 (Fassung 11/05) aufgestellt.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3904

Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 54. Sitzung am 27./28. März 2003 über die Regel KTA 3904 (Fassung 9/88) beraten und stellt fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Die Regel braucht deshalb inhaltlich nicht geändert zu werden. Bei der Überprüfung wurde aber festgestellt, dass einige redaktionelle Änderungen durchgeführt werden sollten.

Der KTA beschloss auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 auf Vorschlag des UA-EL die Einleitung eines Änderungsverfahrens.

Auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 gab der UA-EL die Regeländerungsentwurfsvorlage zum Fraktionsumlauf frei.

Es gingen eine Reihe von Stellungnahmen ein. Die Beratungen zu den Stellungnahmen werden im UA-EL fortgesetzt.

Sachgebiet Elektrotechnische Versorgungs- und Hilfseinrichtungen

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3705

Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 über die Regel beraten. Die Regeländerungsentwurfsvorlage weist gegenüber der Regel KTA 3705 (Fassung 6/99) folgende wesentliche Änderungen auf:

- Ergänzung zu 3.2 (6) letzter Satz:
Der Verhinderung einer Abschaltung durch betrieblich auftretenden Stromtransienten muss Vorrang gegenüber gegenläufigen Anforderungen (z. B. Reservechutz, Erfassung minimaler Kurzschlussströme) eingeräumt werden.

Hinweis:

Diese Forderung nach Verhinderung einer Abschaltung durch betrieblich auftretende Stromtransienten kann erfüllt werden, wenn z. B. der Kurzschluss schnellauslöser auf einen Wert eingestellt wird, der größer (oder gleich) ist als der 1,2fache maximale Summenanlaufstrom der Verbraucher. Bei elektromechanischen Kurzschlussauslösern (Primärauslöser) muss der Einfluss der Stromtransienten (Gleichstromglied) bei der Zuschaltung von Verbrauchern oder Einspeisungen berücksichtigt werden. Dies erfordert, bezogen auf den symmetrischen Anlaufstrom, einen Zuschlag unter Beachtung der Erfassung minimaler Kurzschlussströme.

- Ergänzung zu 3.3 (4):
Hinweis:
Bei den Rechenverfahren nach Reihe VDE 0102 werden u. a. Lichtbogenwiderstände vernachlässigt. Bei Niederspannungsschaltanlagen können deshalb die real auftretenden minimalen Kurzschlussströme kleiner sein als die nach VDE 0102 berechneten minimalen Kurzschlussströme.
- Zu Anhang:
Die Verweise auf andere Bestimmungen wurde aktualisiert.

Der KTA beschloss auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 auf Vorschlag des UA-EL die Einleitung eines Änderungsverfahrens.

Die Regeländerungsentwurfsvorlage wurde vom 15. Juli bis 14. Oktober 2005 im Rahmen des Fraktionsumlaufes den Gruppen des KTA vorgelegt. Über die eingegangenen Stellungnahmen beriet der UA-EL auf seiner 59. Sitzung am 13. September 2005 und beschloss die Aufstellung als Regeländerungsentwurf zu beantragen.

Der KTA beschloss auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 den Regeländerungsentwurf (Fassung 11/05).

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Sachgebiet Einwirkungen von außen

KTA 2206 (Fassung 6/00)

Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen

Der UA-EL hat auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt,

dass die Regel in Bezug auf das Erdungs- und Blitzschutzkonzept entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik zu ergänzen ist.

Der KTA hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 den UA-EL beauftragt, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Sachgebiet Instrumentierung und Reaktorschutz

KTA 3506 (Fassung 11/84)

Systemprüfung der leittechnischen Einrichtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass die Regel zeitlich parallel zu den Arbeiten an der KTA 3501 an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere die Systemaspekte in Zusammenhang mit den Ergänzungen zur digitalen Leittechnik in der KTA 3501.

Der KTA hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 den UA-EL beauftragt, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Sachgebiet Elektrotechnische Versorgungs- und Hilfseinrichtungen

KTA 3702 (Fassung 6/00)

Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten in Kernkraftwerken

Der UA-EL hat auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist. Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

KTA 3706 (Fassung 6/00)

Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leittechnik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke

Der UA-EL hat auf seiner 59. Sitzung am 13. September 2005 über die Änderungsbedürftigkeit beraten und festgestellt, dass die Regel dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht und eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende UA-EL Sitzungen statt:

58. Sitzung am 26. April 2005
59. Sitzung am 13. September 2005

3.4.2 Zusammensetzung des UA-EL (Stand: 30.11.2005)

Obmann: **Dipl.-Ing. R.-D. Junge**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

W. Schulze

Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. R. Zahout

Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dipl.-Ing. K.-H. Hebers

Kernkraftwerk Lippe-Ems GmbH

Dipl.-Ing. J. Irlbeck

E.ON Kernkraft GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Dr. A. Langenfeld

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Vertreter des Bundes und der Länder:

Regierungsdirektor Dr. W. D. Thinner

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dr. A. Graf

Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. L. Warnken

Framatome ANP GmbH

Dr. Höke

E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. H. Heinrich

EnBW Kraftwerke GmbH

H. Aumann

Niedersächsisches Umweltministerium

Oberregierungsrat P. Sperling

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Wissenschaftlicher Oberrat Dr. F. Seidel

Bundesamt für Strahlenschutz

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. R.-D. Junge
TÜVNORD EnSys Hannover GmbH

Dipl.-Ing. J. Zawilak
TÜVNORD SysTec GmbH

Dipl.-Ing. Rottenfuß
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Dipl.-Ing. J. Zawilak
TÜVNORD SysTec GmbH

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

W. Fürst
(für: DGB)

F.-J. Hauptmanns
(für: DGB)

Dipl.-Ing. Schnürer
(für: DKE)

Dipl.-Ing. G. Vogel
DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informations-
technik im DIN und VDE

Dipl.-Ing. D. Sonntag
Forschungszentrum Jülich GmbH

Dr.-Ing. A. Lindner
(für: DKE)

–

3.5 Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)**3.5.1 Aufgabenschwerpunkte**

Dem UA-MK sind die Sachgebiete „Qualitätssicherung“ (KTA-Regeln der Reihe 1400), druck- und aktivitätsführende Komponenten im Sachgebiet „Kühlsysteme“ (KTA-Regeln der Reihe 3200), „Sicherheitseinschluss“ (KTA-Regeln der Reihe 3400 mit Ausnahme der Regel KTA 3413) und Hebezeuge im Sachgebiet „Versorgungs- und Hilfseinrichtungen“ (KTA-Regeln der Reihe 3900) zugeordnet.

Die 13. und bisher letzte Sitzung des Arbeitsgremiums fand am 10. August 2004 statt. Der damals erreichte Bearbeitungsstand erforderte es,

Aus der Regelarbeit ist Folgendes zu berichten:

- die vom BMU in Auftrag gegebene Neufassung der sicherheitstechnischen Grundsätze (Überarbeitung der RSK-Leitlinien) abzuwarten,
- unterschiedliche Auffassungen zu einigen Anforderungen des von einem separaten Arbeitskreis erarbeiteten Vorschlags für die Sprödbruchanalyse zu klären, wofür zum Teil zusätzliche experimentelle Untersuchungen erforderlich waren.

Sachgebiet Qualitätssicherung

Das Arbeitsgremium wird seine Beratungen im Jahr 2006 wieder aufnehmen.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA**Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3201.3****KTA 1401** (Fassung 6/96)

Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung

Allgemeine Forderungen an die Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung eines Regeländerungsverfahrens wurde vom UA-MK ein Arbeitskreis eingesetzt, der einen Vorschlag für die Einarbeitung erforderlicher Schwerpunkt-Anforderungen an die Serienfertigung in KTA 1401 unterbreiten soll, nach Möglichkeit in Form eines fertigen Regeltextvorschlags. Damit soll eine Anpassung der Regel KTA 1401 an DIN EN ISO 9001 (12/00) erfolgen.

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regel KTA 3201.3 (Fassung 6/98) zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises ist noch nicht abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum fanden 6 Sitzungen des Arbeitsgremiums und 6 Sitzungen des Arbeitskreises „Zerstörungsfreie Prüfung“ statt, auf denen die in KTA 3201.3 (Fassung 6/98) vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Sachgebiet Kühlsysteme

Die Beratungen zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorlage werden im Arbeitsgremium und im Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ fortgesetzt.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3201.2**Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3201.4**

Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung

Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung

Der KTA fasste auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den Beschluss, die Regel KTA 3201.2 (Fassung 6/96) zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regel KTA 3201.4 (Fassung 6/99) zu ändern. Er beauftragte die VGB, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum fanden 8 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3201.4 (Fassung 6/99) vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Die Beratungen zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorlage werden im Arbeitsgremium fortgesetzt.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3204

Reaktordruckbehälter-Einbauten

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regel KTA 3204 (Fassung 6/98) zu ändern. Er beauftragte die FRAMATOME ANP GmbH, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum fanden 2 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3204 (Fassung 6/98) vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Anschließend erfolgte die Einarbeitung der in 2005 erschienenen neuen Normen, die eine gründliche Prüfung und Überarbeitung insbesondere der Werkstoffanhänge durch einen Arbeitskreis erforderlich machte.

Die Beratungen zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags werden im Arbeitsgremium fortgesetzt.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3205.3

Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen

Der KTA fasste auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Beschluss, die Regel KTA 3205.3 (Fassung 6/89) zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Für Schwingungsdämpfer sind die vorliegenden Betriebserfahrungen auszuwerten und Klarstellungen zu den der Prüfung zugrunde liegenden Belastungszyklen vorzunehmen.
- Die Normen und Richtlinien sind an den Stand der nationalen und internationalen Normen und Regelwerke anzupassen.

Zur Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel wurde ein Arbeitsgremium unter Beteiligung aller Gruppen des KTA sowie weiterer Fachleute einberufen. Es ist vorgesehen, bei Erfordernis weitere Fachleute zur Mitwirkung in diesem Arbeitsgremium einzuladen. Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Lauer (Framatome ANP) benannt.

Die erste konstituierende Sitzung des Arbeitsgremiums fand am 30. Juni 2005 statt. Im Berichtszeitraum fanden 2 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA

3205.3, Fassung 6/89, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Die Beratungen zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags werden im Arbeitsgremium fortgesetzt.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3211.2

Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung

Der KTA fasste auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 den Beschluss, die Regel KTA 3211.2 (Fassung 6/92) zu ändern.

Der Vorschlag des UA-MK, die zur 57. Sitzung des KTA am 11. November 2003 vorgelegte Regeländerungsentwurfsvorlage (RÄEV) als Regeländerungsentwurf zu verabschieden, fand nicht die erforderliche 5/6-Mehrheit. Die RÄEV wurde somit zur weiteren Bearbeitung an den UA-MK zurück verwiesen.

In 2004 wurden vom BMU mit dem Auftrag zur Neufassung der sicherheitstechnischen Grundsätze (Überarbeitung der RSK-Leitlinien) neue Prioritäten gesetzt, die auch Einfluss auf die inhaltliche Diskussion in dem vom UA-MK eingesetzten Arbeitskreis haben können. Im Berichtszeitraum fand deshalb keine Sitzung des Arbeitskreises statt, um zunächst die Diskussion zu den sicherheitstechnischen Grundsätzen abzuwarten.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde bei folgenden Regeln eine Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit durchgeführt:

KTA 3205.2 (Fassung 6/90)

Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der UA-MK auf seiner 33. Sitzung am 20. August 2004 über die Regel beraten und einen Arbeitskreis eingesetzt, um die Einleitung eines Regeländerungsverfahrens zur Regel KTA 3205.2 (Fassung 6/90) vorzubereiten und insbesondere den erforderlichen Änderungsbedarf zu konkretisieren. Der UA-MK hat die Ergebnisse des Arbeitskreises geprüft und übereinstimmend mit den Vorschlägen des Arbeitskreises festgestellt, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Für die rechnerischen Nachweise ist das Traglastverfahren nach DIN 18800-1 (11/90) neu aufzunehmen. Daneben soll auch das σ_{zul} -Verfahren mit den entsprechenden Absicherungsanforderungen zugelassen bleiben.
- Die Anforderungen an die Auslegungsdaten, Belastungen und Lastfälle für gleitfeste Verbindungen sind zu überprüfen.

- Die Anforderungen an die Konstruktion der Bauteile sind zur Berücksichtigung von DIN 18800-1 (11/90) zu ändern bzw. zu ergänzen.
- Die Anforderungen an die Werkstoffe und Erzeugnisformen sind an den in KTA 3205.1 (6/02) enthaltenen Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.
- Der Abschnitt 8 „Herstellung“ ist hinsichtlich der Anforderungen an Eignungsnachweise, an Schweißnähte und an die Bauprüfung entsprechend dem aktuellen Stand der Normen zu aktualisieren.
- Die Anforderungen an Wiederkehrende Prüfungen sind durch Auswertung der bei der GRS vorhandenen Erfahrungswerte zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu ändern.
- Die gesamte Regel ist an den aktuellen Stand der Normen anzupassen.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Änderungsbedürftigkeit dieser Regel und beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

KTA 3211.1 (Fassung 6/00)

*Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises;
Teil 1: Werkstoffe*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der UA-MK über die Regel KTA 3211.1 beraten. Im Ergebnis einer im schriftlichen Verfahren durchgeführten Abstimmung stellt der UA-MK fest, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Anpassung der Anforderungen an die Werkstoffe und Erzeugnisformen an den aktuellen Stand der Normen,
- Aufnahme von Anforderungen an die Qualifizierung und Zertifizierung der Prüfaufsicht und der Prüfer nach DIN EN 473 und
- Ergänzung der Anforderungen an die zerstörungsfreien Prüfungen unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Prüfung austenitischer Schweißnähte und des aktuellen Standes der europäischen Normung.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Änderungsbedürftigkeit dieser Regel und beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Sachgebiet Sicherheitseinschluss

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3401.1

*Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen*

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regel KTA 3401.1 (Fassung

11/86) zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Begriffe,
- Berücksichtigung der aktuellen Normen auf dem Gebiet der zerstörungsfreien Prüfung.

Im Berichtszeitraum fanden 2 Sitzungen des Arbeitskreises „Zerstörungsfreie Prüfung“ zur Beratung der in KTA 3401.1 erforderlichen Anforderungen an die zerstörungsfreie Prüfung statt.

Die Beratungen zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags werden fortgesetzt.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3401.3

*Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 3: Herstellung*

Der KTA fasste auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 den Beschluss, die Regel KTA 3401.3 (Fassung 11/86) zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Begriffe,
- Berücksichtigung der aktuellen Normen auf dem Gebiet der zerstörungsfreien Prüfung.

Im Berichtszeitraum fanden 3 Sitzungen des Arbeitskreises „Zerstörungsfreie Prüfung“ zur Beratung der in KTA 3401.3 erforderlichen Anforderungen an die zerstörungsfreie Prüfung statt.

Die Beratungen zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags werden fortgesetzt.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3405

Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode

Der KTA fasste auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Beschluss, die Regel KTA 3405 (Fassung 2/79) zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Anpassung der Anforderungen an die Personalqualifikation und an die Messwerterfassung an den weiterentwickelten Stand von Wissenschaft und Technik,
- Prüfung, ob die Anforderungen von KTA 3405 auch für Forschungsreaktoren anwendbar sind und der Anwendungsbereich entsprechend erweitert werden kann.

- Anpassung der Normen und Richtlinien an den Stand der nationalen und internationalen Normen und Regelwerke.

Im Berichtszeitraum fand aufgrund von Kapazitätsproblemen in der KTA-GS (Konzentration auf die Betreuung der übrigen Regeländerungsverfahren) keine Sitzung des Arbeitsgremiums statt. Das Arbeitsgremium wird seine Beratungen zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags im Jahr 2006 beginnen.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde folgende Regel auf Änderungsbedürftigkeit überprüft:

KTA 3401.2 (Fassung 6/85)

*Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl;
Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung*

Im Ergebnis einer im schriftlichen Verfahren durchgeführten Abstimmung stellte der UA-MK fest, dass eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Sachgebiet Versorgungs- und Hilfseinrichtungen

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3905

Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken

Der KTA fasste auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Beschluss, die Regel KTA 3905 (Fassung 6/99) zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Die Regel ist hinsichtlich der Anforderungen an den Betriebsfestigkeitsnachweis zu überprüfen und zu präzisieren. Damit soll eine Klarstellung der Anforderungen und der Vorgehensweise bei der Nachweisführung erfolgen, um die bei der Anwendung der Regel aufgetretenen Interpretationsprobleme zukünftig zu vermeiden.
- Es ist zu prüfen, ob KTA 3905 um Anforderungen für den „mehrmaligen“ Einsatz von Schrauben, die nach VDI 2230 ausgelegt wurden (z. B. Tragpilzschrauben der BE-Behälter), ergänzt werden kann. Die Ermüdungsbetrachtung aufgrund des „mehrmaligen“ Vorspannens der Schrauben auf max. 70 % Streckgrenze wird nicht grundsätzlich bei den Nachweisen berücksichtigt.
- Die Ergebnisse des Untersuchungsvorhabens
SR 2258 „Schwingfestigkeitsuntersuchungen an geschweißten Proben aus austenitischen Stählen in Kernkraftwerken zur Festlegung von Kennwerten im Regelwerk“, BAM, März 2003

sind zu prüfen und in geeigneter Weise in den Anhang F von KTA 3905 einzuarbeiten.

- Es ist zu prüfen, ob der Anhang F von KTA 3905 um Dauerfestigkeitsschaubilder für Biegeproben ergänzt werden kann, da für die Betriebs- und Dauerfestigkeitsnachweise von Lastanschlagpunkten (Tragzapfen) und Bolzen keine Kennwerte für die dafür gängigen Materialien (z. B. 1.4541, 1.4306, 1.4422) nach DIN 17440 bzw. DIN EN 10088-3 vorliegen.

- Die Normen und Richtlinien sind an den Stand der nationalen und internationalen Normen und Regelwerke anzupassen.

Im Berichtszeitraum fand aufgrund von Kapazitätsproblemen in der KTA-GS (Konzentration auf die Betreuung der übrigen Regeländerungsverfahren) keine Sitzung des Arbeitsgremiums statt. Das Arbeitsgremium wird seine Beratungen zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags im Jahr 2006 beginnen.

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Im Berichtszeitraum wurde bei folgenden Regeln eine Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit durchgeführt:

KTA 3902 (Fassung 6/99)

Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken

Der KTA hatte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel mit der Maßgabe beschlossen, dass zur 59. Sitzung ein Bericht über die Ergebnisse des vom UA-MK zur Vorbereitung eines Regeländerungsverfahrens eingesetzten Arbeitskreises zu geben ist.

Der Arbeitskreis hat den Änderungsbedarf und insbesondere die Randbedingungen für eine Änderung der Regel zwecks Anpassung an die europäischen Normen auf mehreren Sitzungen diskutiert. Es wurde festgestellt, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Anpassung an den aktuellen Stand der gesetzlichen Regelungen und Normen hinsichtlich
 - einer Anpassung an das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
 - der sicherheitstechnischen Anforderungen der vorliegenden europäischen Normen (z. B. Normenreihe DIN EN 13001),
 - der Anforderungen an die Elektro- und Leittechnik (z. B. DIN IEC 61226, DIN EN 13135-1, DIN EN 13557, DIN EN 60204-32).
- Präzisierung der Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Hebezeugen zur Berücksichtigung der digitalen Leittechnik und von Funkfernsteuerungen,
- Aufnahme von Anforderungen an die Ergonomie der Bedienung und der Überwachung,
- Präzisierung der Anforderungen an Hubwerke zur
 - Berücksichtigung des Falls der elektrischen Bremsung (Abschnitt 6.2.1.3.3),
 - Klarstellung der Anforderungen an Seiltriebe (Abschnitt 6.2.2.3).
- Auswertung der Erfahrungen beim Betrieb von Hebezeugen mit zusätzlichen und erhöhten Anforderungen

und Einarbeitung der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen,

- Einarbeitung von Präzisierungen und Korrekturen, die sich aus der Auswertung der Erfahrungen bei der Anwendung der KTA 3902 ergeben,
- Redaktionelle Überarbeitung derart, dass die Anforderungen basierend auf dem europäischen Regelwerk formuliert werden und, soweit erforderlich, darüber hinausgehende Anforderungen festgelegt werden.

Der UA-MK hat die Ergebnisse des Arbeitskreises geprüft und festgestellt, dass die Regel in den vorgenannten Schwerpunkten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Änderungsbedürftigkeit dieser Regel und beauftragte den KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK), federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

KTA 3903 (Fassung 6/99)

Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken

Der KTA hatte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Weitergültigkeit der Regel mit der Maßgabe beschlossen, dass zur 59. Sitzung ein Bericht über die Ergebnisse des vom UA-MK zur Vorbereitung eines Regeländerungsverfahrens eingesetzten Arbeitskreises zu geben ist.

Der Arbeitskreis hat den Änderungsbedarf und insbesondere die

Randbedingungen für eine Änderung der Regel zwecks Anpassung an die europäischen Normen auf mehreren Sitzungen diskutiert. Es wurde festgestellt, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Anpassung an den aktuellen Stand der gesetzlichen Regelungen und Normen hinsichtlich
 - einer Anpassung an das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften,
 - der Werkstoffanforderungen und der Werkstoff-Prüfbescheinigungen,

- der Anforderungen an die Elektro- und Leittechnik.
- Aufnahme von Anforderungen an den Hersteller der Werkstoffe und Erzeugnisformen,
- Präzisierung der Anforderungen an die Prüfung der elektrischen Ausrüstung von Hebezeugen zur Berücksichtigung der digitalen Leittechnik und von Funkfernsteuerungen,
- Aufnahme von Anforderungen an die Prüfung der Ergonomie der Bedienung und der Überwachung,
- Aufnahme von Anforderungen an die Qualifizierung und Zertifizierung der Prüfaufsicht und der Prüfer nach DIN EN 473,
- Aktualisierung der Anforderungen an die zerstörungsfreien Prüfungen unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik und des aktuellen Standes der europäischen Normen,
- Auswertung der Erfahrungen beim Betrieb von Hebezeugen mit zusätzlichen und erhöhten Anforderungen und Einarbeitung der erforderlichen Änderungen und Ergänzungen,
- Einarbeitung von Präzisierungen und Korrekturen, die sich aus der Auswertung der Erfahrungen bei der Anwendung der KTA 3903 ergeben und
- Redaktionelle Überarbeitung derart, dass die Anforderungen basierend auf dem europäischen Regelwerk formuliert werden und, soweit erforderlich, darüber hinausgehende Anforderungen festgelegt werden.

Der UA-MK hat die Ergebnisse des Arbeitskreises geprüft und festgestellt, dass die Regel in den vorgenannten Schwerpunkten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Änderungsbedürftigkeit dieser Regel und beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum fanden keine Sitzungen des UA-MK statt.

3.5.2 Zusammensetzung des UA-MK (Stand: 30.11.2004)

Obmann: **Dipl.-Ing. H. Schulz**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dipl.-Ing. M. Erve
Framatome ANP GmbH
Dipl.-Ing. H. Schinkel
BBP Service GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr.-Ing. W. Hesselmann
E.ON Kernkraft GmbH

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

S. Krüger
Framatome ANP GmbH

–

Dr.-Ing. F. Otremba
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH

Dr.-Ing. G. König
Gemeinschaftskernkraftwerk Neckar GmbH

Schümann
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Gewerbedirektor Dr. A. Fiedler-Pöhlmann
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Oberamtsrat G. Kramarz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat Dr. M. Weber
Niedersächsisches Umweltministerium

Dr. Mayinger
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. H. Kloß
RWE Power AG

Gewerbedirektor Mayer
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Oberregierungsrat Dr. Ch. Götz
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Ministerialrat Dr.-Ing. R. Becker
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. S. Dittmar
TÜVNORD SysTec GmbH

Gantz
TÜV Industrie Service GmbH TÜV SÜD Gruppe

Dr.-Ing. G. Pape
(für: RSK)

Dipl.-Ing. H. Schulz
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr. A. Erhard
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)

Dipl.-Ing. F. Garrelts
(für: DGB)

Dr.-Ing. J. Steuer
DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

3.6 Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

3.6.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-RS ist das Sachgebiet „Reaktorkern von Leichtwasserreaktoren“ (KTA-Regeln der Reihe 3100), die Wärmeabfuhr und Systemtechnik im Sachgebiet „Kühlsysteme“ (KTA-Regeln der Reihe 3300) und die Ermittlung von Störfallbelastungen im Sachgebiet „Sicherheitseinschluss“ (Regel KTA 3413) zugeordnet. Weiterhin ist der UA-RS mitprüfender Unterausschuss für die Regel KTA 2101.2 (Brandschutz).

Aus der Regelarbeit ist folgendes zu berichten:

Sachgebiet Reaktorkern von Leichtwasserreaktoren

Regelentwurfsvorschlag KTA 3107

Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel

Die Arbeit des Arbeitsgremiums wurde fortgesetzt; im Berichtszeitraum wurde beschlossen, enger mit der RSK zusammenzuarbeiten, da man sich dort ebenfalls mit der Thematik der Vorgehensweisen beim Be- und Entladen der Brennelemente sowohl beim SWR als auch beim DWR beschäftigt.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3101.1

Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren;

Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das bereits beschlossene Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen. Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Zimmermann (Framatome ANP) benannt.

Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten fortgesetzt. Darüber hinaus fand eine intensive inhaltliche Diskussion des Moduls 2 des BMU-Vorhabens zur Aktualisierung des Kerntechnischen Regelwerks statt. Das Arbeitsgremium erarbeitete hierzu eine Stellungnahme und diskutierte diese auf Einladung auf einer Sondersitzung (zusammen mit AG 3101.2) mit dem Team, das Modul 2 federführend bearbeitet.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3101.2

Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren;

Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das bereits beschlossene Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen. Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Berger (Framatome ANP) benannt.

Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten fortgesetzt. Darüber hinaus fand eine intensive inhaltliche Diskussion des Moduls 2 des BMU-Vorhabens zur Aktualisierung des Kerntechnischen Regelwerks statt. Das Arbeitsgremium erarbeitete hierzu eine Stellungnahme und diskutierte diese auf Einladung auf einer Sondersitzung (zusammen mit AG 3101.1) mit dem Team, das Modul 2 federführend bearbeitet.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3103

Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren

Der KTA beschloss auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für die Regel KTA 3103 (Fassung 3/84) und beauftragte den UA-RS mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage.

Der UA-RS beschloss auf seiner 7. Sitzung am 3. März 2005, den Regeländerungsentwurfsvorschlag durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen. Als Obmann wurde Neufert (Framatome-ANP) benannt.

Der Schwerpunkt der derzeit gültigen Regel liegt nach wie vor auf Bau- und Inbetriebnahmeaspekten, berücksichtigt aber nicht oder nur teilweise die inzwischen vorhandenen Betriebserfahrungen. Die Regel ergeht sich an manchen Stellen in unnötigen Details, andere, grundlegendere Anforderungen fehlen (z. B. Abschaltwirksamkeit von Steuerelementen, Anforderungen zum B-10-Gehalt und Kontrolle von Füllständen). Neben einer allgemeinen Aktualisierung und Überarbeitung sollten im Rahmen des Änderungsverfahrens insbesondere die oben genannten Punkte berücksichtigt werden.

Sachgebiet Kühlsysteme

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3301

Nachwärmeabfuhr von Leichtwasserreaktoren

Der KTA beschloss auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 die Einleitung eines Änderungsverfahrens für die Regel KTA 3301 (Fassung 11/84) und beauftragte den UA-RS mit der Erarbeitung einer Regeländerungsentwurfsvorlage.

Der UA-RS beschloss auf seiner 7. Sitzung am 3. März 2005, den Regeländerungsentwurfsvorschlag durch ein

Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen. Als Obmann wurde Königstein (Framatome-ANP) benannt.

Die Regel hat sich zwar in der Anwendung bewährt, soll aber an verschiedenen Stellen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

Manche Formulierungen in der Regel (insbesondere Abschnitt 4.1 (2)) sind missverständlich und nicht eindeutig formuliert. Anforderungen zum Nichtleistungsbetrieb fehlen und sollten ergänzt werden. Die auf der 43. Sitzung des KTA beschlossenen „Hinweise für die Benutzer der Regel KTA 3301“ sollten eingearbeitet werden. Verschiedene Verweise sind nicht mehr aktuell bzw. falsch (z. B. DIN 25463 in Abschnitt 4.2.2). Neben einer allgemeinen Aktualisierung und Überarbeitung sollten insbesondere die oben genannten Punkte berücksichtigt werden.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 3303

Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das bereits beschlossene Änderungsverfahren einzuleiten.

Da die Änderungen an KTA 3303 überwiegend redaktioneller Art sein werden, setzte der UA-RS mit Kalinowski (BfS) und Roos (KTA-GS) einen Redaktionskreis ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum wurden die Arbeiten fortgesetzt.

Vorhaben des BMU zur Aktualisierung des kerntechnischen Regelwerks

Der UA-RS diskutiert ausführlich das Vorhaben des BMU zur Aktualisierung des kerntechnischen Regelwerkes und die einzelnen Unterausschuss-Mitglieder stellen ihre Standpunkte hierzu ausführlich dar.

Der UA-RS stimmt überein, dass es grundsätzlich begrüßenswert ist, das vorhandene kerntechnische Regelwerk des BMU zu aktualisieren, allerdings sehen die Mitglieder in den bisher vorgelegten Entwürfen viele Defizite und halten das Beteiligungsverfahren für sehr verbesserungswürdig. Insbesondere halten es die Mitglieder für wichtig, dass die vorhandenen Ergebnisse der KTA-Basisregeln besser eingearbeitet werden und dass nach Veröffentlichung von Entwürfen der einzelnen Module ausreichend Zeit für die Kommentierung und Diskussion vorgesehen wird.

Der UA-RS beschließt auf seiner 8. Sitzung am 29. Juni 2005 einstimmig eine Stellungnahme zu Modul 2, die dem BMU durch die KTA-GS zugesandt wurde, und in die aktuelle Version des Moduls 2 teilweise Eingang fand.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende UA-RS Sitzungen statt:

7. Sitzung am 3. März 2005

8. Sitzung am 29./30. Juni 2005

3.6.2 Zusammensetzung des UA-RS (Stand: 30.11.2005)

Obmann: Dr. H.-D. Kiehlmann

MITGLIEDER

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. H.-D. Berger
Framatome ANP GmbH

-

Dipl.-Ing. E. Königstein
Framatome ANP GmbH

-

Vertreter der Betreiber:

Dr. F. Sommer
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. H. Püschel
E.ON Kernkraft GmbH

Dr. V. Noack
RWE Power AG

Dipl.-Ing. A. Hüttmann
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Dr. H. Kalinowski
Bundesamt für Strahlenschutz

Dr. Ch. Wassilew
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Gewerbedirektor Dr. K. Kändler
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Gewerbedirektor H. Korr
Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg

Dr. H. von Raczeck
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Physikalischer Oberrat W. Fieber
Niedersächsisches Umweltministerium

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dipl.-Ing. J. P. Weber
Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

Dr. K. Reinke
TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr. I. Neuhaus
Forschungszentrum Jülich GmbH

-

R Bethmann
(für: DGB)

F. Henning
(für: DGB)

3.7 Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

3.7.1 Aufgabenschwerpunkte

Dem UA-ST sind die Sachgebiete „Radiologischer Arbeitsschutz“ (KTA-Regeln der Reihe 1300), „Strahlenschutz und Überwachung“ (KTA-Regeln der Reihe 1500) und „Aktivitätskontrolle und Aktivitätsführung“ (KTA-Regeln der Reihe 3600) zugeordnet.

Aus der Regelarbeit ist folgendes zu berichten:

Sachgebiet Radiologischer Arbeitsschutz

Überprüfung gemäß Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

KTA 1301.2 (Fassung 6/89)

*Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte
bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken;
Teil 2: Betrieb*

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit stellte der KTA auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 fest, dass die Regel unverändert gültig bleibt. Dieser Beschluss ging von dem Überprüfungsergebnis aus, dass die Beratung zur Einleitung eines Änderungsverfahrens erst dann sinnvoll ist, wenn die „Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktor (IWRS); Teil 2: Die Strahlenschutzmaßnahmen während der Inbetriebsetzung und des Betriebs der Anlage vom 4.8.1981 (GMBI. 1981, S. 363) (IWRS 2)“ verabschiedet ist. Diese Richtlinie ist seit dem 1. März 2005 in Kraft. Der UA-ST hat anschließend auf seiner 63. Sitzung am 30./31. Mai 2005 über die Regel beraten und stellte fest, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss.

Sachgebiet Strahlenschutz und Überwachung

Regeländerungsvorlage KTA 1502

Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 als Regeländerungsentwurf KTA 1502 (Fassung 11/04) beschlossen. Über die während der 3-monatigen Einspruchsfrist eingegangenen Änderungsvorschläge beriet der UA-ST abschließend auf seiner 64. Sitzung am 15./16. September 2005 und beschloss, dem KTA die Aufstellung der erarbeiteten Fassung mit wenigen Änderungen als Regel zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Regeländerungsvorlage als Regel KTA 1502 (Fassung 11/05) aufgestellt.

Regeländerungsentwurfsvorschlag KTA 1504

Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser

Der KTA fasste auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Beschluss, die Regel KTA 1504 (Fassung 6/94) zu ändern. Er beauftragte den UA-ST, federführend eine Regeländerungsentwurfsvorlage mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen. Das vom UA-ST eingesetzte Arbeitsgremium führte im Berichtszeitraum vier Sitzungen zur Überarbeitung durch. Das wesentliche Konzept zur Änderung der Regel beinhaltet u.a.:

- die Berücksichtigung von Edelgasen im Abwasser,
- die Einführung eines Geringfügigkeitskriteriums mit Beibehaltung der bisher verwendeten Begriffe zur Überwachung von Emissionen und
- die Aufnahme zusätzlicher Anforderungen an die Beprobung des Maschinenhaussumpfes.

Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 1508

Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre

Der UA-ST hat auf seiner 62. Sitzung am 17./18. Januar 2005 über den vom Arbeitsgremium vorgelegten Regeländerungsentwurfsvorschlag beraten und grundsätzlich beschlossen, diesen für den Fraktionsumlauf freizugeben. Über die Stellungnahmen aus dem Fraktionsumlauf hat das Arbeitsgremium eingehend beraten und die überarbeitete Regeländerungsentwurfsvorlage dem UA-ST vorgelegt. Dieser beriet auf seiner 64. Sitzung am 15./16. September 2005 über die vom Arbeitsgremium erarbeitete Fassung 8/05 und beschloss nach wenigen Änderungen dem KTA zu empfehlen, die Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf KTA 1508 (Fassung 9/05) zu verabschieden. Darüber hinaus wird beantragt, den UA-EL als mitprüfenden Unterausschuss zu streichen, da die geänderte Regel überwiegend Anforderungen zum Strahlenschutz enthält und Anforderungen an die Elektro- und Leittechnik weniger gewichtig sind.

Wesentliche Änderungen sind:

- die Erwähnung weiterer möglicher Modelle zur Beschreibung des Turbulenzzustandes,
- spezielle Anforderungen zur Windmessung mit Ultraschall-Anemometern,

- die Forderung einer Ersatzwertstrategie (z. B. ein kleiner Mast, wenn künftig ein SODAR auch in den unteren Messhöhen messen können sollte),

- die Erweiterung der Möglichkeiten für einen Nachweis der Eignung eines Gerätetyps und

- insbesondere die Aktualisierung des Abschnitts 7 „Messdaten“ mit der Überarbeitung der Tabellen zur Bestimmung der Diffusionskategorie aus SODAR ermittelten Parametern.

Der KTA beschloss auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 den Regeländerungsentwurf (Fassung 11/05).

Sachgebiet Aktivitätskontrolle und Aktivitätsführung

Regeländerungsvorlage KTA 3601

Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken

Der KTA hat den Regeländerungsentwurf KTA 3601 auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 auf Antrag des VdTÜV zustimmend zur Kenntnis genommen und den Regeländerungsentwurf an den UA-ST zur Klärung letzter Detailpunkte zurück verwiesen. Der VdTÜV konkretisierte seine Änderungsvorschläge auf der 63. Sitzung des UA-ST am 30./31. Mai 2005, auf der schließlich Lösungen in den Fragen zu Prüfungen der Filteranlagen gefunden werden konnten. Der UA-ST beschloss anschließend mehrheitlich, dem KTA die Aufstellung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Regeländerungsvorlage als Regel KTA 3601 (Fassung 11/05) aufgestellt.

Regeländerungsvorlage KTA 3604

Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 als Regeländerungsentwurf KTA 3604 (Fassung 11/03) beschlossen. Über die während der 3-monatigen Einspruchsfrist eingegangenen Änderungsvorschläge beriet das Arbeitsgremium in zwei weiteren Sitzungen und berücksichtigte dabei im Wesentlichen die Einwände der RSK, die „RSK-EMPFEHLUNG - Sicherheitsanforderungen an die längerfristige Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle“ in der Fassung 12/02 in die Regel einzubeziehen. In KTA 3604 sind nun nur noch Abfallräume im Kraftwerk und interne Lagerhallen behandelt, in Ergänzung hierzu bezieht sich die RSK-Empfehlung u. a. auf Transportbereitstellungshallen außerhalb des Kontrollbereichs und deckt hierzu alle bisherigen Regelungen ab, deshalb sind die Anforderungen an Transportbereitstellungshallen aus der Regel KTA 3604 gestrichen worden. Entsprechende Verweise auf die RSK-Empfehlung sind in der Regel jetzt eingearbeitet.

Der UA-ST beriet auf seiner 64. Sitzung am 15./16. September 2005 über die vom Arbeitsgremium erarbeitete Fassung 6/05 und beschloss einstimmig dem KTA die Aufstellung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen. In diesem Zusammenhang verdeutlichte der UA-ST, dass aufgrund der inzwischen überarbeiteten und in ihrem Anwendungsbereich erweiterten Regel KTA 3604 mit konkreten Anforderungen an die Behandlung flüssiger Abfälle eine eigenständige KTA-Regel 3606 über die Behandlung ra-

dioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken nicht mehr notwendig ist und es wurde einstimmig festgestellt, dass für dieses Regelvorhaben kein Bedarf mehr besteht.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Regeländerungsvorlage als Regel KTA 3604 (Fassung 11/05) aufgestellt.

Regelentwurfsvorlage KTA 3606

Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken

Der KTA hatte auf seiner 39. Sitzung am 10. Juni 1986 den Normenausschuss Materialprüfung (NMP) im DIN e.V. beauftragt, federführend einen Regelentwurfsvorschlag KTA 3606 zu erarbeiten. Als zuständiger KTA-Unterausschuss wurde der UA-ST benannt. Auf seiner 54. Sitzung am 30. Mai 1990 stellte das KTA-Präsidium fest, dass dieses Regelvorhaben zwar in der Zukunft gebraucht werde, dass eine Weiterführung der Arbeiten jedoch erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den Schacht Konrad sinnvoll sei und beschloss, die Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt ruhen zu lassen.

Der UA-ST verdeutlichte auf seiner 64. Sitzung am 15./16. September 2005, dass aufgrund der inzwischen überarbeiteten und in ihrem Anwendungsbereich erweiterten Regel KTA 3604 mit konkreten Anforderungen an die Behandlung flüssiger radioaktiver Abfälle eine eigenständige KTA-Regel über die Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken nicht mehr notwendig ist und es wurde einstimmig festgestellt, dass für dieses Regelvorhaben kein Bedarf mehr besteht. Auf seiner 21. Sitzung am 4. Oktober 2005 hat der Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) über dieses Regelvorhaben beraten und dem Beschluss des UA-ST einstimmig zugestimmt.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 das Regelvorhaben KTA 3606 eingestellt.

Im Berichtszeitraum fanden nachstehende UA-ST Sitzungen statt:

62. Sitzung am 17./18. Januar 2005

63. Sitzung am 30./31. Mai 2005

64. Sitzung am 15./16. September 2005

3.7.2 Zusammensetzung des UA-ST (Stand: 30.11.2005)

Obmann: **Dr. K. Roth**

MITGLIEDER

Vertreter der Hersteller und Ersteller:

Dr. G. Röbig
Framatome ANP GmbH

Vertreter der Betreiber:

Dr. M. Lasch
Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (KGG)

Dipl.-Ing. E. Meyer
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dr. R. Wink
E.ON Kernkraft GmbH

Vertreter des Bundes und der Länder:

Gewerbeoberamtsrat R. Fiechel
Niedersächsisches Umweltministerium

Dr. J. Müller
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Wissenschaftlicher Oberrat Dr. K. Vogl
Bundesamt für Strahlenschutz

Vertreter der Gutachter und Beratungsorganisationen:

Dr. F. Meissner
TÜVNORD SysTec GmbH

Dr. K.-H. Roth
TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg

Dipl.-Phys. M. Tscherner
(für: SSK)

Dr. J. Zech
(für: RSK-VE)

STELLVERTRETENDE MITGLIEDER

Dipl.-Ing. K.-H. Wiening
Framatome ANP GmbH

Dipl.-Ing. M. Bräsel
Vattenfall Europe Nuclear Energy GmbH

Dr.-Ing. G. Schmelz
E.ON Kernkraft GmbH

Dipl.-Ing. J. Bruns
RWE Power AG

Dipl.-Ing. U. Trettin
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlicher Raum und Verbraucherschutz

Dipl.-Ing. O. Kosbart
Umweltministerium Baden-Württemberg

Dr. D. Obrikat
Bundesamt für Strahlenschutz

Dr. F. Schley
TÜVNORD SysTec GmbH

Dr. F. Meissner
TÜVNORD SysTec GmbH

Dipl.-Phys. C. Küppers
(für: SSK)

–

Vertreter sonstiger Behörden, Organisationen und Stellen:

Dr. H. Dilger

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

R. Gispert

(für: DGB)

Dipl.-Ing. U. Welte

(für: FS)

Dipl.-Ing. A. Reichert

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

N. Broich

(für: DGB)

Dr. R. Hock

(für: FS)

3.8 Sachstandsdarstellung zu den in Arbeit befindlichen Regelvorhaben und Regeländerungen

In den folgenden Sachstandsblättern wird über die Arbeit der Unterausschüsse, Arbeitsgremien und Arbeitsgruppen zu den im Berichtszeitraum bearbeiteten Regelvorhaben und Regeländerungen berichtet.

KTA GL	KTA-Sicherheitsgrundlagen	RE
---------------	---------------------------	-----------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
 Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Das KTA-Präsidium hat auf seiner 63. Sitzung am 5. Mai 1998 über das Arbeitsprogramm KTA 2000 beraten und hat vorgeschlagen, es zu verwirklichen.

Der KTA-Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) hat auf der 7. Sitzung am 3. September 1998 beschlossen, ein Arbeitsgremium mit der Bearbeitung der KTA-Sicherheitsgrundlagen zu beauftragen.

Als Obmann dieses Arbeitsgremiums wird Straub (TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH) benannt.

Das Arbeitsgremium hat in der Zeit vom September 1998 bis Juli 2000 in 8 Sitzungen den vorliegenden Regelentwurfsvorschlag erarbeitet. Der Regelentwurfsvorschlag wurde wiederholt im UA-PG behandelt und dem UA-PG letztmalig im Dezember 2000 zur Freigabe für den Fraktionsumlauf vorgelegt. Der UA-PG erteilte die Zustimmung zum Fraktionsumlauf.

Auf seiner 13. Sitzung am 26./27. April 2001 hat der UA-PG über die während des Fraktionsumlaufs eingegangenen Stellungnahmen beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der UA-PG den Regelentwurfsvorschlag erneut überarbeitet und einstimmig beschlossen, den überarbeiteten Regelentwurfsvorschlag dem KTA auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 zur Verabschiedung als Regelentwurf vorzulegen. Der KTA ist diesem Vorschlag auf seiner 55. Sitzung gefolgt. Der Regelentwurf (Gründruck) wurde vom 19. Juli bis 18. Oktober 2001 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG beschlossen, über die eingegangenen Stellungnahmen in einem Arbeitsgremium zu beraten. Die Beratungen sollten beginnen, wenn die Regelentwurfsvorlagen aller sieben KTA-Basisregeln vorliegen.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
 Behandelt vom UA-PG am: 17./18.12.02
 Geplante Behandlung durch UA-PG: -
 Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurf KTA GL, Fassung 6/01

KTA 1201	Anforderungen an das Betriebshandbuch	R/ÄEV
-----------------	---------------------------------------	--------------

Die Regel wurde im Juni 1998 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/98 vor (BAnz. Nr. 172a vom 15.09.1998).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS BETRIEB (UA-BB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: BETRIEB (UA-BB)

(Frühere Fassungen: 2/78, 3/81, 6/90)

Änderungsverfahren

Auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss BETRIEB (UA-BB), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1201 (Fassung 6/98) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auf seiner 45. Sitzung am 27.01.2004 beschloss der UA-BB, die Regeländerungsvorlage durch ein Arbeitsgremium vorbereiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Seufert (E.ON Kernkraft, Kernkraftwerk Grafenrheinfeld) benannt.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 24.11.2004 und ist seitdem mit der Regelüberarbeitung befasst.

Auftragnehmer für Regeländerung:
 KTA-UNTERAUSSCHUSS BETRIEB (UA-BB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: BETRIEB (UA-BB)

Sitzungen des AG ggf. AK: 25.01.05, 23.02.05, 05.10.05, 09.11.05

Behandelt vom UA-BB am: 21.04.05

Geplante Behandlung durch UA-BB: 4/2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 07.12.05, 08.02.06

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1201, Fassung 6/98

KTA 1202	Anforderungen an das Prüfhandbuch	R/ÄEV
-----------------	-----------------------------------	--------------

Die Regel wurde im Juni 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/84 vor (BAnz. Nr. 191a vom 09.10.1984).

Auftragnehmer war: KTA-GESCHÄFTSSTELLE

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: BETRIEB (UA-BB)

Auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 stellte der KTA letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss BETRIEB (UA-BB), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1202 (Fassung 6/84) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auf seiner 46. Sitzung am 21.04.2005 beschloss der UA-BB, die Regeländerungsvorlage durch ein Arbeitsgremium vorbereiten zu lassen.

Als Obfrau des Arbeitsgremiums wurde Draber (E.ON Kernkraft, Kernkraftwerk Unterweser) benannt.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 07.07.2005 und ist seitdem mit der Regelüberarbeitung befasst.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS BETRIEB (UA-BB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: BETRIEB (UA-BB)

Sitzungen des AG ggf. AK: 07.07.05, 06.10.05

Behandelt vom UA-BB am: 21.04.05

Geplante Behandlung durch UA-BB: 04/2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 25.01.06

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1202, Fassung 6/84

KTA 1301.2	Berücksichtigung des Strahlenschutzes der Arbeitskräfte bei Auslegung und Betrieb von Kernkraftwerken; Teil 2: Betrieb	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die letzte Fassung der Regel (6/89) wurde im Banz. Nr. 158a vom 24.08.1989 veröffentlicht.

Auftragnehmer war: KTA-GESCHÄFTSSTELLE

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

(Frühere Fassung: 6/82)

Änderungsverfahren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit stellte der KTA auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 fest, dass die Regel KTA 1301.2 in der Fassung 6/89 unverändert gültig bleibt. Dieser Beschluss ging von dem Überprüfungsergebnis aus, dass die Beratung zur Einleitung eines Änderungsverfahrens erst dann sinnvoll ist, wenn die „Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktor (IWRS)“ Teil 2: Die Strahlenschutzmaßnahmen während der Inbetriebsetzung und des Betriebs der Anlage vom 4.8.1981 (GMBI. 1981, S. 363) (IWRS 2)“ verabschiedet ist. Diese Richtlinie ist seit dem 1. März 2005 in Kraft. Der UA-ST hat anschließend auf seiner 63. Sitzung am 30./31. Mai 2005 über die Regel KTA 1301.2 beraten und stellte fest, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss.

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 entsprach der KTA dieser Empfehlung und beauftragte den UA-ST einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1301.2 (Fassung 6/89) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-ST am: 30./31.05.05

Geplante Behandlung durch UA-ST: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 02.02.06

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1301.2, Fassung 6/89

KTA 1502	Überwachung der Radioaktivität in der Raumluft von Kernkraftwerken	R
-----------------	--	----------

Die letzte Fassung der Regel KTA 1502 (im Rahmen des Änderungsverfahrens ist im Titel der Zusatz „Teil 1“ entfallen und die Regel in KTA 1502 umbenannt worden) 6/84 wurde im BAnz. Nr. 162a vom 03.09.1986 veröffentlicht.

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 stellte der KTA letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 als Regeländerungsentwurf KTA 1502 in der Fassung 11/04 verabschiedet.

Der UA-ST hat auf seiner 63. und 64. Sitzung am 30./31. Mai und 15./16. September 2005 über den Regeländerungsentwurf und die eingegangenen Änderungsvorschläge beraten und eine Beschlussvorlage für den KTA zur Aufstellung der Regel KTA 1502 (11/05) ausgearbeitet.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-ST und hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 1502 in der Fassung 11/05 aufgestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-ST am: 30./31.05.05, 15./16.09.05

Geplante Behandlung durch UA-ST: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1502, Fassung 11/05

KTA 1504	Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1994 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/94 vor (BAnz. Nr. 238a vom 20.12.1994).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

(Frühere Fassung: 6/78)

Änderungsverfahren

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1504 (Fassung 6/94) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Im Berichtszeitraum fanden 5 Sitzungen des vom UA-ST eingesetzten Arbeitsgremiums statt.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: 01.03.05, 19.04.05, 05.07.05, 17.10.05, 29./30.11.05

Behandelt vom UA-ST am: -

Geplante Behandlung durch UA-ST: 10./11.05.06

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 12./13.01.06

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 1504, Fassung 6/94

KTA 1508	Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stoffe in der Atmosphäre	R/ÄE
-----------------	---	-------------

Die Regel wurde im September 1988 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 9/88 vor (BAnz. Nr. 37a vom 22.02.1989).

Auftragnehmer war: TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 stellte der KTA letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 1508 (Fassung 9/88) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten. Der UA-ST beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Der Entwurf zur Änderung hat den Gruppen des KTA zur Stellungnahme vorgelegen (Fraktionsumlauf). Die eingegangenen Stellungnahmen werden vom Arbeitsgremium bearbeitet.

Auf seiner 64. Sitzung am 15./16. September 2005 beriet der UA-ST die aktualisierte Regelfassung. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung der auf dieser Sitzung erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 als Regeländerungsentwurf KTA 1508 in der Fassung 11/05 verabschiedet.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: 30.06.05

Behandelt vom UA-ST am: 15./16.09.05

Geplante Behandlung durch UA-ST: 10./11.05.06

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -Mai 2006

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 1508, Fassung 11/05

KTA 2101.1	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 1: Grundsätze des Brandschutzes	R
-------------------	---	----------

Die Regel wurde im Dezember 2000 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 12/00 vor (BAnz. Nr. 106a vom 09.06.2001).

Auftragnehmer war: SIEMENS AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

(Frühere Fassung: 12/85)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-AB hat auf seiner 96. Sitzung am 8. September 2005 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 2101.1, Fassung 12/00, unverändert bleibt. Die Anforderungen an die Grundsätze der erforderlichen Schadensvorsorge sind mit der vorliegenden Regel weiterhin gegeben. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zur Zeit nicht gegeben.

Ein Anpassungsbedarf wird aufgrund des Überarbeitungsstandes der zitierten untergeordneten Regelwerke auf europäischer Ebene erst in 1 bis 2 Jahren gesehen.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-AB am: 08.09.05

Geplante Behandlung durch UA-AB: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2101.1, Fassung 12/00

KTA 2101.2	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 2: Brandschutz an baulichen Anlagen	R
-------------------	---	----------

Die Regel wurde im Dezember 2000 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 12/00 vor (BAnz. Nr. 106a vom 09.06.2001).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN IM DIN e.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-AB hat auf seiner 96. Sitzung am 8. September 2005 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 2101.2, Fassung 12/00, unverändert bleibt. Die Anforderungen an die Grundsätze der erforderlichen Schadensvorsorge sind mit der vorliegenden Regel weiterhin gegeben. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zur Zeit nicht gegeben.

Ein Anpassungsbedarf wird aufgrund des Überarbeitungsstandes der zitierten untergeordneten Regelwerke auf europäischer Ebene erst in 1 bis 2 Jahren gesehen.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-AB am: 08.09.05

Geplante Behandlung durch UA-AB: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2101.2, Fassung 6/90

KTA 2101.3	Brandschutz in Kernkraftwerken; Teil 3: Brandschutz an maschinen- und elektrotechnischen Anlagen	R
-------------------	---	----------

Die Regel wurde im Dezember 2000 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 12/00 vor (BAnz. Nr. 106a vom 09.06.2001).

Auftragnehmer war: VGB TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROßKRAFTWERKS BETREIBER e.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-AB hat auf seiner 96. Sitzung am 8. September 2005 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 2101.3, Fassung 12/00, unverändert bleibt. Die Anforderungen an die Grundsätze der erforderlichen Schadensvorsorge sind mit der vorliegenden Regel weiterhin gegeben. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zur Zeit nicht gegeben.

Ein Anpassungsbedarf wird aufgrund des Überarbeitungsstandes der zitierten untergeordneten Regelwerke auf europäischer Ebene erst in 1 bis 2 Jahren gesehen.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-AB am: 08.09.05

Geplante Behandlung durch UA-AB: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2101.3, Fassung 6/90

KTA 2103	Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (Allgemeine und fallbezogene Anforderungen)	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 2000 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/00 vor (BAnz. Nr. 231a vom 08.12.2000).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

(Frühere Fassung: 6/89)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-AB hat auf seiner 96. Sitzung am 8. September 2005 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 2103, Fassung 12/00, unverändert bleibt. Die Anforderungen an die Grundsätze der erforderlichen Schadensvorsorge sind mit der vorliegenden Regel weiterhin gegeben. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zur Zeit nicht gegeben.

Ein Anpassungsbedarf wird aufgrund des Überarbeitungsstandes der zitierten untergeordneten Regelwerke auf europäischer Ebene erst in 1 bis 2 Jahren gesehen.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit dieser Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-AB am: 08.09.05

Geplante Behandlung durch UA-AB: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2103, Fassung 6/00

KTA 2201.1	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen Teil 2: Grundsätze	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 20a vom 30.01.1991).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

(Frühere Fassung: 6/75)

Änderungsverfahren

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 2201.1 (Fassung 6/90) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten. Bei der Änderung der Regel sind insbesondere auch die Empfehlungen aus der Stellungnahme der RSK vom 27. Mai 2004 (mit Schreiben der RSK vom 09.07.2004 der KTA-GS zugeleitet) zu berücksichtigen. Zunächst soll aber dem KTA ein Zwischenbericht über die Erarbeitung des Entwurfsvorschlags vorgelegt werden.

Zur Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel hat der UA-AB ein Arbeitsgremium mit Beteiligung aller Gruppen des KTA sowie weitere Fachleute aus dem Gebiet Erdbebenauslegung und Seismologie einberufen. Falls erforderlich sollten weitere Fachleute zur Mitwirkung in diesem Arbeitsgremium eingeladen werden. Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Fischer (E.ON Kernkraft, Obmann des UA-AB) benannt.

Die erste konstituierende Sitzung des Arbeitsgremiums fand am 10. Juni 2005 statt. Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen des Arbeitsgremiums statt.

Die Arbeiten zur Änderung der Regel werden weitergeführt.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: 10.06.05; 26.09.05; 09.12.05-

Behandelt vom UA-AB am: 27.01.05; 08.09.05

Geplante Behandlung durch UA-AB: 30.03.06

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 02.03.06; 22.06.06; 21.09.06

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2201.1, Fassung 6/90

KTA 2201.2	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen Teil 2: Baugrund	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 20a vom 30.01.1991).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

(Frühere Fassung: 6/75)

Änderungsverfahren

Der UA-AB hat auf seiner 96. Sitzung am 8. September 2005 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 2201.2, Fassung 6/90, unverändert bleibt. Im Ergebnis stellt der UA-AB fest, dass sich die Regel in der Anwendung bewährt hat und dass diese Regel weiterhin die Anforderungen angibt, bei deren Einhaltung die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge nach § 7 Atomgesetz getroffen ist. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zur Zeit nicht gegeben.

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 hat der KTA die Weitergültigkeit der Regel KTA 2201.2 (Fassung 6/90), entgegen dem UA-AB-Vorschlag, nicht bestätigt. Auf Vorschlag der RSK und der Gruppe der Gutachter wurde beschlossen, hierzu ein Änderungsverfahren einzuleiten. Als Beispiel wird darauf hingewiesen, dass die genannte Grenze von 1 m/s^2 als der Maximalwert der Beschleunigung nicht mehr zeitgemäß ist und überprüft werden soll. Der UA-AB wird beauftragt, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-AB am: 08.09.05

Geplante Behandlung durch UA-AB: 30.03.06

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2201.2, Fassung 6/90

KTA 2201.3	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 3: Auslegung der baulichen Anlagen	RE
-------------------	--	-----------

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NABAU)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Der Regelentwurf wurde im Juni 1990 vom KTA verabschiedet und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 119 vom 30.06.1990).

Fortführung der Regelarbeit:

Der KTA-Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) hatte auf seiner 16. Sitzung am 24. September 2002 über das weitere Vorgehen beim Regelentwurf KTA 2201.3 (Fassung 6/90) beraten und beschlossen, dass das Regelvorhaben KTA 2201.3 spätestens bis 2005 zusammen mit anderen Erdbebenregeln der Reihe KTA 2201 behandelt werden soll.

Der UA-AB hatte auf seiner 91. Sitzung am 7. Februar 2003 und 92. Sitzung am 27. August 2003 über die Regelreihe KTA 2201 beraten. Er stimmt dem Vorschlag des UA-PG zu. Auf seiner 92. Sitzung am 27. August 2003 hat er einen Arbeitskreis beauftragt, die Gültigkeit und die Anwendbarkeit der Normen und Vorschriften, auf die in diesen Regeln verwiesen wird, zu überprüfen. (Siehe auch die Berichte zu KTA 2501 und KTA 2502.)

Der hierfür eingesetzte Arbeitskreis hatte festgestellt, dass insbesondere in Bezug auf die hier verwiesenen Baunormen und -vorschriften die Regel KTA 2201.4 und der Regelentwurf KTA 2201.3 änderungs- bzw. überarbeitungsbedürftig sind. Der UA-AB hatte auf seiner 93. Sitzung am 22./23. April 2004 das Ergebnis der Beratungen im Arbeitskreis behandelt und dem zugestimmt. Ein Beschluss zur Änderung der Regel soll allerdings erst nach Beginn der Arbeiten zur Änderung der Regel KTA 2201.1 gefasst werden.

Der KTA hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 auf Vorschlag der RSK und der Gruppe der Gutachter beschlossen, dass die Erarbeitung der Regel KTA 2201.3 (derzeit noch Entwurf in der Fassung 6/90) zeitnah mit Änderungsarbeiten der anderen KTA-Erdbebenregeln fortgesetzt wird.

Auftragnehmer für die Fortführung der Regelarbeit:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-AB am:

Geplante Behandlung durch UA-AB: 30.03.06

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurf KTA 2201.3, Fassung 6/90

KTA 2201.4	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erd- bebensicherheit für maschinen- und elektrotechnische Anla- genteile	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 20a vom 30.01.1991).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

(Frühere Fassung: 6/75)

Änderungsverfahren

Der UA-AB hat auf seiner 96. Sitzung am 8. September 2005 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, für die Regel KTA 2201.4, Fassung 6/90, ein Änderungsverfahren einzuleiten.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Änderungsbedürftigkeit dieser Regel und beauftragte den UA-AB, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-AB am: 08.09.05

Geplante Behandlung durch UA-AB: 30.03.06

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2201.4, Fassung 6/90

KTA 2206	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 2000 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/00 vor (BAnz.Nr. 159a vom 24.08.2000).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO-UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

(Frühere Fassung: 6/92)

Änderungsverfahren

Auf seiner 58.Sitzung am 26.April 2005 stellte der UA-EL fest, dass die Regel in Bezug auf das Erdungs- und Blitzschutzkonzept entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik zu ergänzen ist.

Auf seiner 59.Sitzung am 22.November 2005 beauftragt der KTA den UA-EL den Entwurf zur Änderung der Regel durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Das Arbeitsgremium wird seine Arbeit in 2006 aufnehmen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO-UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO-UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf.

Behandelt vom UA-EL am: 26.04.05

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2206, Fassung 6/00

KTA 2301	Alterungsmanagement in Kernkraftwerken	REV
-----------------	--	------------

Der KTA-Unterausschuss Programm- und Grundsatzfragen (UA-PG) hat auf Vorschlag des Umweltministeriums Baden-Württemberg auf seiner 20.Sitzung am 7. April 2005 beschlossen, zum Thema Alterungsmanagement ein neues KTA-Regelvorhaben zu initiieren. Hierzu hat ein KTA-Arbeitsgremium am 28.September 2005 einen Konzeptvorschlag (Entwurfsvorschlag für das Inhaltsverzeichnis der neuen Regel und Gründe für die Erstellung) erarbeitet.

Auf seiner Sitzung am 4. Oktober 2005 hat der Unterausschuss Programm- und Grundsatzfragen (UA-PG) über das neue Vorhaben beraten und den Antrag gestellt den Entwurf zur Regel KTA 2301 Alterungsmanagement in Kernkraftwerken durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Auf seiner 59. Sitzung am 22.November 2005 hat der KTA diesem Antrag zugestimmt.

Ein Arbeitsgremium wird in 2006 die Arbeit aufnehmen.

Auftragnehmer für die Regelerarbeitung:
Arbeitsgremium des KTA-Unterausschuss PROGRAMM-UND GRUNDSATZFRAGEN
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM-UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-PG: 04.10.05
Geplante Behandlung. durch UA-PG:
Geplante Sitzungen des AG:

Letztgültige Unterlage: Konzeptvorschlag; Fassung 09/05

KTA 2501	Bauwerksabdichtungen von Kernkraftwerken	R
-----------------	--	----------

Die Regel wurde im Juni 2002 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/02 vor (BAnz. Nr. 172a vom 13.09.02).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

(Frühere Fassung: 9/88)

Änderungsverfahren

Der KTA hatte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den Anträgen des UA-AB zur Änderung der Regel zugestimmt. Der Regeländerungsentwurf KTA 2501 (11/04) wurde verabschiedet. Der Entwurf der Regeländerung KTA 2501 (11/04) wurde, entsprechend Abschnitt 5.3 der KTA-Verfahrensordnung, ohne weitere Beschlussfassung des KTA als Regeländerung, Fassung 11/04, veröffentlicht, da innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger keine Änderungsvorschläge bei der KTA-Geschäftsstelle eingereicht wurden

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-AB am:
Geplante Behandlung durch UA-AB: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2501, Fassung 11/04

KTA 2502	Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 20a vom 30.01.1991).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 stellte der KTA letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 2502 (Fassung 6/90) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Zur Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel hat der UA-AB ein Arbeitsgremium mit Beteiligung aller Gruppen des KTA sowie weitere Fachleute einberufen. Falls erforderlich sollten weitere Fachleute zur Mitwirkung in diesem Arbeitsgremium eingeladen werden. Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Mörschardt (Vattenfall Europe Nuclear Energy) benannt.

Die erste konstituierende Sitzung des Arbeitsgremiums fand am 30. September 2005 statt. Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Arbeitsgremiums statt.

Die Beratungen zur Erarbeitung der Regeländerungsentwurfsvorlage werden im Arbeitsgremium fortgesetzt.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ANLAGEN- UND BAUTECHNIK (UA-AB)

Sitzungen des AG ggf. AK: 30.09.05; 25.11.05

Behandelt vom UA-AB am: 27.01.05

Geplante Behandlung durch UA-AB: 30.03.06

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 03.02.06; 28.04.06; 23.06.06

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 2502, Fassung 6/90

KTA 3101.1	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Februar 1980 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 2/80 vor (BAnz. Nr. 92 vom 20.05.1980).

Auftragnehmer war: KRAFTWERK UNION AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 den UA-RS, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3101.1 mit Dokumentationsunterlage nach Vorliegen der Entwürfe (Gründrucke) für die KTA-Basisregeln BR 1 und BR 2 vorzubereiten.

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wird Zimmermann (Framatome ANP) benannt.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 08.09.2004.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.01.05

Behandelt vom UA-RS am: 03.03.05, 29./30.06.05

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03/2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 03/2006

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3101.1, Fassung 2/80

KTA 3101.2	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 2: Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Dezember 1987 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 12/87 vor (BAnz. Nr. 44a vom 04.03.1988).

Auftragnehmer war: SIEMENS AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-RS, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3101.2 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Bei der Überarbeitung, die nach Vorliegen der Regelentwurfsvorlagen der Basisregeln für die KTA-Basisregeln BR 1 „Kontrolle der Reaktivität“, BR 2 „Kühlung der Brennelemente“ und BR 6 „Methodik der Nachweisführung“ beginnen soll, ist außerdem zu prüfen, ob Anforderungen an Nachweisverfahren zur Unterkritikalität, die durch neuere Beladeverfahren und den Einsatz höher angereicherter Brennelemente notwendig geworden sind, in die KTA-Regel aufzunehmen sind.

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Berger (Framatome ANP) benannt.

Das Arbeitsgremium konstituierte sich am 14.09.2004.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.01.05

Behandelt vom UA-RS am: 03.03.05, 29./30.06.05

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03/2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 04/2006

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3101.2, Fassung 12/87

KTA 3103	Abschaltsysteme von Leichtwasserreaktoren	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im März 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 3/84 vor (BAnz. Nr. 145a vom 04.08.1984).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN (UA-RK)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3103 (Fassung 3/84) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Der UA-RS beschloss auf seiner 7. Sitzung am 03. März 2005 einstimmig, das Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Born (TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG) benannt.

Das Arbeitsgremium wird seine Arbeit 2006 aufnehmen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-RS am: 03.03.05

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03/2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 05/2006

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3103, Fassung 3/84

KTA 3104	Ermittlung der Abschaltreaktivität	R
-----------------	------------------------------------	----------

Die Regel wurde im Oktober 1979 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 10/79 vor (BAnz. Nr. 19a vom 29.01.1980).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN (UA-RK)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-RS hat auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen,

- dass die Regel KTA 3104, Fassung 10/79, unverändert bleibt, da eine Änderungsbedürftigkeit zurzeit nicht gegeben ist, und
- dass die Regel nach Vorliegen der überarbeiteten Fassung der Regel 3101.2 und erneuter Prüfung zurückgezogen werden soll, da die Regel zu detailliert ist und die Inhalte auch ausreichend in DIN geregelt sind.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-RS am: 10.02.04

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03.03.05

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3104, Fassung 10/79

KTA 3107	Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel	REV
-----------------	---	------------

Auftragnehmer: KTA Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Das Regelvorhaben wurde vom KTA am 11. November 2003 auf seiner 57. Sitzung (Beschluss Nr. 57/10.2.1/1) beschlossen.

Der KTA beauftragte den UA-RS, federführend den Entwurf zur Regel KTA 3107 mit dem Arbeitstitel „Anforderungen an die Kritikalitätssicherheit beim Brennelementwechsel“ mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Das Arbeitsgremium „Kern“ des UA-RS, das bereits aufgrund eines Beschlusses der 56. KTA-Sitzung (Beschluss Nr. 56/8.4.1/1; Prüfung der Notwendigkeit der Regelung sicherheitstechnischer Anforderungen an die Kernbe- und -entladung und ihre eventuelle Aufnahme in KTA 3101.2) gegründet worden war, wurde beauftragt, einen Textvorschlag zu erarbeiten und dem UA-RS vorzulegen.

Auftragnehmer für Regelerarbeitung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-RS am: 03.03.05

Geplante Behandlung durch UA-RS: 3/2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 4/2006

Letztgültige Unterlage: -

KTA 3201.2	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1996 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/96 vor (BAnz. Nr. 216a vom 19.11.1996, Berichtigung BAnz. Nr. 129 vom 13.07.2000).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 10/80, 3/84)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 55. Sitzung am 19. Juni 2001 beschlossen, die Regel KTA 3201.2 (6/96) zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Im Zuge der Regeländerung sollen insbesondere diejenigen Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik in KTA 3201.2 übernommen werden, die im Rahmen der zurzeit laufenden Überarbeitung der Regel KTA 3211.2 (6/92) vorgesehen und auch für KTA 3201.2 (6/96) von Bedeutung sind. Außerdem soll der Abschnitt 7.9 „Sprödbruchanalyse“ an die aktuelle Fassung der KTA 3203 (6/01) angepasst und entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik aktualisiert werden.

Die 13. und bisher letzte Sitzung des Arbeitsgremiums fand am 10.08.04 statt. Der damals erreichte Bearbeitungsstand erforderte es,

- die vom BMU in Auftrag gegebene Neufassung der sicherheitstechnischen Grundsätze (Überarbeitung der RSK-Leitlinien) abzuwarten,
- unterschiedliche Auffassungen zu einigen Anforderungen des von einem separaten Arbeitskreis erarbeiteten Vorschlags für die Sprödbruchanalyse zu klären, wofür zum Teil zusätzliche experimentelle Untersuchungen erforderlich waren.

Das Arbeitsgremium wird seine Beratungen im Jahr 2006 wieder aufnehmen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: März/April 2006

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3201.2, Fassung 6/96

KTA 3201.3	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 3: Herstellung	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1998 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/98 vor (BAnz. Nr. 219a vom 20.11.1998, Berichtigungen BAnz. Nr. 129 vom 13.07.2000 und BAnz. Nr. 136 vom 22.07.2000).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 10/79; 12/87)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3201.3, Fassung 6/98, zu ändern. Er beauftragte den VdTÜV, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere

- zur Qualifizierung und Zertifizierung der Prüfaufsicht und der Prüfer nach DIN EN 473
- zum Geltungsbereich von Verfahrensprüfungen
- zur Prüfung von Schweißverbindungen zwischen ferritischen Stählen und austenitischen Stählen (Mischnähten)
- zur Verwendung von Nickelbasis-Schweißzusätzen im mediumberührten Wurzelbereich
- zur zerstörungsfreien Prüfung

eine Anpassung an den in der Regel KTA 3211.3 (Fassung 11/03) und in den konventionellen Regelwerken (z. B. AD-2000) enthaltenen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und an den aktuellen Stand der Normen vorzunehmen.

Im Berichtszeitraum fanden 6 Sitzungen des Arbeitsgremiums und 6 Sitzungen des Arbeitskreises „Zerstörungsfreie Prüfung“ statt, auf denen die in KTA 3201.3, Fassung 6/98, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Auftragnehmer für Regeländerung:

VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 02./03.12.04; 11.02.05 (AK); 02./03.03.05; 21./22.04.05 (AK);
03./04.05.05; 02./03.06.05 (AK); 12./13.07.05; 04./05.08.05 (AK);
06./07.10.05; 24./25.10.05 (AK); 17./18.11.05; 19./20.12.05 (AK)

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: April 2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 01./02.03.06

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3201.3, Fassung 6/98

KTA 3201.4	Komponenten des Primärkreises von Leichtwasserreaktoren; Teil 4: Wiederkehrende Prüfungen und Betriebsüberwachung	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 200a vom 22.10.1999, Berichtigung BAnz. Nr. 127 vom 12.07.2002).

Auftragnehmer war: TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 6/82; 6/90)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3201.4 (6/99) zu ändern. Er beauftragte die VGB, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Einarbeitung von Empfehlungen aus der Stellungnahme der RSK vom 11.04.2002 „Anpassung und Optimierung von zerstörungsfreien Prüfungen an den sicherheitstechnisch bedeutsamen Systemen und Komponenten“
- Auswertung der Ereignisse in den Kernkraftwerken Brunsbüttel, Neckarwestheim und Unterweser mit entsprechender Aktualisierung bzw. Ergänzung der entsprechenden Anforderungen an die Betriebsüberwachung, soweit erforderlich.
- Anpassung an den aktuellen Stand der Normung.

Im Berichtszeitraum fanden 8 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3201.4, Fassung 6/99, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Auftragnehmer für Regeländerung:

TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKS BETREIBER E. V. (VGB)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 23.11.04; 20.01.05; 17.02.05; 07.04.05; 31.05.05; 30.06.05;
29.09.05; 06.12.05

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 15.02.06; 21.03.06; 30.05.06

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3201.4, Fassung 6/99

KTA 3204	Reaktordruckbehälter-Einbauten	R/ÄEV
-----------------	--------------------------------	--------------

Die Regel wurde im Juni 1998 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/98 vor (BAnz. Nr. 236a vom 15.12.1998, Berichtigungen BAnz. Nr. 129 vom 13.07.2000 und BAnz. Nr. 136 vom 22.07.2000).

Auftragnehmer war: SIEMENS AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassung: 3/84)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3204, Fassung 6/98, zu ändern. Er beauftragte die FRAMATOME ANP GmbH, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Ziel des Regeländerungsverfahrens ist es, insbesondere folgende Anpassungen an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen:

- Die Vorgaben zu den Prüfmängeln, Prüfterminen bzw. Prüfintervalen bei den Sicht- und Funktionsprüfungen sollen detaillierter formuliert werden, um die Fixierung eines Standardprüfprogrammes zu ermöglichen.
- Am Schemel in der unteren Bodenkalotte von DWR-RDB soll eine gezielte Sichtprüfung neu aufgenommen werden.
- Anpassung an den aktuellen Stand der Normung.

Im Berichtszeitraum fanden 2 Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3204, Fassung 6/98, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden. Anschließend erfolgte die Einarbeitung der in 2005 erschienenen neuen Normen, die eine gründliche Prüfung und Überarbeitung insbesondere der Werkstoffanhänge durch einen kleinen Arbeitskreis erforderlich machte.

Auftragnehmer für Regeländerung:

FRAMATOME ANP GmbH

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 01.12.04; 04.03.05; 14.06.05 (AK); 09.08.05 (AK)

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: April 2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: Februar 2006

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3204, Fassung 6/98

KTA 3205.2	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 41a vom 28.02.1991).

Auftragnehmer war: MANNESMANN-ANLAGENBAU AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der UA-MK auf seiner 33. Sitzung am 20.08.04 über die Regel KTA 3205.2 beraten und einen Arbeitskreis eingesetzt, um die Einleitung eines Regeländerungsverfahrens zur Regel KTA 3205.2 (6/90) vorzubereiten und insbesondere den erforderlichen Änderungsbedarf zu konkretisieren. Der UA-MK hat die Ergebnisse des Arbeitskreises geprüft und übereinstimmend mit den Vorschlägen des Arbeitskreises festgestellt, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Änderungsbedürftigkeit dieser Regel und beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 19.04.04

Behandelt vom UA-MK am: 20.08.04, Oktober 2005 im schriftlichen Verfahren

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3205.3, Fassung 6/90

KTA 3205.3	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 3: Serienmäßige Standardhalterungen	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1989 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/89 vor (BAnz. Nr. 229a vom 07.12.1989, Berichtigung BAnz. Nr. 111 vom 17.06.1994).

Auftragnehmer war: MANNESMANN-ANLAGENBAU AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Zur Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel wurde ein Arbeitsgremium mit Beteiligung aller Gruppen des KTA sowie weiterer Fachleute einberufen. Es ist vorgesehen, bei Erfordernis weitere Fachleute zur Mitwirkung in diesem Arbeitsgremium einzuladen. Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Lauer (Framatome ANP) benannt.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Arbeitsgremiums statt, auf denen die in KTA 3205.3, Fassung 6/89, vorzunehmenden Änderungen diskutiert wurden.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 30.06.05; 01.12.05

Behandelt vom UA-MK am:

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 07.03.06

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3205.3, Fassung 6/89

KTA 3211.1	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 2000 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/00 vor (BAnz. Nr. 194a vom 14.10.00, Berichtigung BAnz. Nr. 132 vom 19.07.2001).

Auftragnehmer war: VEREIN DEUTSCHER EISENHÜTTENLEUTE (VDEh)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassung: 6/91)

Änderungsverfahren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit hat der UA-MK über die Regel KTA 3211.1 beraten und festgestellt, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Änderungsbedürftigkeit dieser Regel und beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: Oktober 2005 im schriftlichen Verfahren

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3211.1, Fassung 6/00

KTA 3211.2	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1992 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/92 vor (BAnz. Nr. 165 vom 03.09.1993, Berichtigung BAnz. Nr. 111 vom 17.06.1994).

Auftragnehmer war: FACHVERBAND DAMPFKESSEL-, BEHÄLTER- UND ROHRLEITUNGSBAU E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Änderungsverfahren

Der KTA fasste auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 den Beschluss, die Regel KTA 3211.2 (Fassung 6/92) zu ändern. Er beauftragte federführend den VdTÜV mit der Vorbereitung eines Entwurfs zur Änderung der Regel.

Auf seiner 32. Sitzung am 4. April 2003 beriet der UA-MK über die vom Arbeitsgremium vorgelegte Fassung der Regeländerungsentwurfsvorlage. Er hielt sie für geeignet, sie als Regeländerungsentwurf der breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Er berief gleichzeitig einen Arbeitskreis ein, der für die Regeln KTA 3211.2 und KTA 3201.2 prüfen soll, ob es bei den noch kontrovers diskutierten Themen einen Konsens aller beteiligten Fachleute gibt und Formulierungen für eine einheitliche Vorgehensweise in beiden KTA-Regeln vorschlagen soll.

Der Vorschlag des UA-MK, die am 04.04.03 im UA-MK verabschiedete Fassung der Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu verabschieden, fand auf der 57. Sitzung des KTA am 11. November 2003 nicht die erforderliche 5/6-Mehrheit. Die Regeländerungsentwurfsvorlage wurde somit zur weiteren Bearbeitung an den UA-MK zurück verwiesen.

In 2004 wurden vom BMU mit dem Auftrag zur Neufassung der sicherheitstechnischen Grundsätze (Überarbeitung der RSK-Leitlinien) neue Prioritäten gesetzt, die auch Einfluss auf die inhaltliche Diskussion in dem vom UA-MK eingesetzten Arbeitskreis haben können. Im Berichtszeitraum fand deshalb keine Sitzung des Arbeitskreises statt, um zunächst die Diskussion zu den sicherheitstechnischen Grundsätzen abzuwarten.

Auftragnehmer für Regeländerung:

VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 11.09.02; 25.10.02; 23./24.01.03; 19.02.03

Behandelt vom UA-MK am: 04.04.03

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3211.2, Fassung 6/92

KTA 3301	Nachwärmeabfuhrsysteme von Leichtwasserreaktoren	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im November 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/84 vor (BAnz. Nr. 40a vom 27.02.1985).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN (UA-RK)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3301 (Fassung 11/84) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Der UA-RS beschloss auf seiner 7. Sitzung am 03. März 2005 einstimmig, das Änderungsverfahren einzuleiten. Der UA-RS setzte ein Arbeitsgremium ein, um die Regeländerungsentwurfsvorlage erarbeiten zu lassen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums wurde Königstein (Framatome ANP) benannt.

Das Arbeitsgremium wird seine Arbeit 2006 aufnehmen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-RS am: 03.03.05

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03/2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 4/2006

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3301, Fassung 11/84

KTA 3303	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1990 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/90 vor (BAnz. Nr. 41a vom 28.02.1991).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Der KTA stellte zuletzt auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 den UA-RS, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3101.1 mit Dokumentationsunterlage nach Vorliegen der Entwürfe (Gründrucke) für die KTA-Basisregeln BR 1 und BR 2 vorzubereiten.

Nach dem Beschluss des KTA auf der 57. Sitzung am 11. November 2003, die Arbeiten an den Basisregeln ruhen zu lassen, beschloss der UA-RS auf seiner 6. Sitzung am 10. Februar 2004 einstimmig, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Da die Überarbeitung der Regel im Wesentlichen redaktionelle Aspekte betrifft, werden mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlages Kalinowski (BfS) und Roos (KTA-GS) als Redaktionskreis beauftragt.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: REAKTORKERN UND SYSTEMAUSLEGUNG (UA-RS)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-RS am: 03.03.05

Geplante Behandlung durch UA-RS: 03/2006

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3303, Fassung 6/90

KTA 3401.1	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 1: Werkstoffe und Erzeugnisformen	R/ÄEV
-------------------	---	--------------

Die Regel wurde im September 1988 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 9/88 vor (BAnz. Nr. 37a vom 22.02.1989).

Auftragnehmer war: VEREIN DEUTSCHER EISENHÜTTENLEUTE (VDEh)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 6/80; 11/82)

Der KTA stellte auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3401.1, Fassung 9/88, zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Im Berichtszeitraum wurde mit der Diskussion der Anforderungen zur zerstörungsfreien Prüfung begonnen. Diese Aufgabe wurde dem Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ übertragen, der im Berichtszeitraum 2 Sitzungen durchführte. Die Diskussion ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 24./25.10.05 (AK); 19./20.12.05 (AK)

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3401.1, Fassung 9/88

KTA 3401.2	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	R
-------------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1985 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/85 vor (BAnz. Nr. 203a vom 29.10.1985).

Auftragnehmer war: FACHVERBAND DAMPFKESSEL-, BEHÄLTER UND ROHRLEITUNGSBAU

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassung: 6/80)

Der KTA stellte auf seiner 54. Sitzung am 20. Juni 2000 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-MK hat die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3401.2, Fassung 6/85, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: Oktober 2005 im schriftlichen Verfahren

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3401.2, Fassung 6/85

KTA 3401.3	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 3: Herstellung	R/ÄEV
-------------------	--	--------------

Die Regel wurde im November 1986 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/86 vor (BAnz. Nr. 44a vom 05.03.1987).

Auftragnehmer war: VEREINIGUNG DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassung: 10/79)

Der KTA stellte auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3401.3, Fassung 11/86, zu ändern. Er beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage zu erarbeiten.

Im Berichtszeitraum wurde mit der Diskussion der Anforderungen zur zerstörungsfreien Prüfung begonnen. Diese Aufgabe wurde dem Arbeitskreis „Zerstörungsfreie Prüfung“ übertragen, der im Berichtszeitraum 3 Sitzungen durchführte. Die Diskussion ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 21./22.04.05 (AK); 02./03.06.05 (AK); 04./05.08.05 (AK)

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: 07./08.03.05

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3401.3, Fassung 11/86

KTA 3405	Integrale Leckratenprüfung des Sicherheitsbehälters mit der Absolutdruckmethode	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Februar 1979 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 2/79 vor (BAnz. Nr. 133a vom 20.07.1979).

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Der KTA stellte auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3405 (Fassung 2/79) mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium vorbereiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum fand aufgrund von Kapazitätsproblemen in der KTA-GS (Konzentration auf die Betreuung der übrigen Regeländerungsverfahren) keine Sitzung des Arbeitsgremiums statt. Das Arbeitsgremium wird seine Beratungen zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags im Jahr 2006 beginnen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: April 2006

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3405, Fassung 2/79

KTA 3501	Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems	R/ÄEV
-----------------	--	--------------

Die Regel wurde im Juni 1985 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/85 vor (BAnz.Nr.203a vom 29.10.1985).

Auftragnehmer war: NORMENAUSCHUSS KERntechnik (NKe).

Zuständiger Unterausschuss war: INSTRUMENTIERUNG UND REAKTORSCHUTZ
(Frühere Fassung: 3/77)

Änderungsverfahren

Auf seiner 57.Sitzung am 9./10. September 2004 stellte der UA-EL fest, dass die Regel bezüglich des Einsatzes rechnerbasierter Leittechnik zu überarbeiten ist. Ein vom UA-EL eingesetztes Arbeitsgremium legte eine Zusammenstellung des Änderungs- und Ergänzungsbedarfs der KTA 3501 und den Entwurf des Inhaltsverzeichnisses der geänderten Regel vor.

Auf seiner 59.Sitzung am 22.November 2005 beauftragt der KTA den UA-EL den Entwurf zur Änderung der Regel durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Das Arbeitsgremium wird seine Arbeit in 2006 fortsetzen.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO-UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK:-

Behandelt vom UA-EL am: 13.09.05

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf.AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3501 Fassung 06/85

KTA 3503	Typprüfungen von elektrischen Baugruppen der Sicherheitsleittechnik	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im November 1986 vom KTA aufgestellt und lag in der Fassung 11/86 vor (BAnz. Nr. 93a vom 20.05.1987).

Auftragnehmer war: KRAFTWERK UNION AG

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: INSTRUMENTIERUNG UND REGELUNG (UA-IR)
(Frühere Fassung: 6/82)

Der KTA stellte auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-EL, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3503 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 beriet der UA-EL über die Regeländerungsentwurfsvorlage. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung der erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 als Regeländerungsentwurf KTA 3503 in der Fassung 11/04 verabschiedet.

Der Regeländerungsentwurf hat vom 15.Januar 2005 bis 14.April 2005 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen. Über den Regeländerungsentwurf und die eingegangenen Änderungsvorschläge hat der UA-EL auf seiner 58.Sitzung am 26.April 2005 beraten und den Antrag gestellt die Regeländerungsvorlage als Regeländerung aufzustellen.

Auf seiner 59.Sitzung am 22.November 2005 hat der KTA die Regeländerungsvorlage (Fassung 11/05) als Regeländerung aufgestellt.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO-UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK:-

Behandelt vom UA-EL am: 13.09.05

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf.AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3503 Fassung 11/05

KTA 3504	Elektrische Antriebe des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	R/ÄE
-----------------	---	-------------

Die Regel wurde im September 1988 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 9/88 vor (BAnz. Nr. 37a vom 22.02.1989).

Auftragnehmer war: DEUTSCHE ELEKTROTECHNISCHE KOMMISSION IM DIN UND VDE (DKE)
Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3504, Fassung 9/88, zu ändern. Er beauftragte den KTA-Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL), federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Der Entwurf zur Änderung hat den Gruppen des KTA zur Stellungnahme vorgelegen (Fraktionsumlauf). Die eingegangenen Stellungnahmen werden vom Arbeitsgremium bearbeitet.

Auf seiner 59. Sitzung am 13. September 2005 beriet der UA-EL letztmalig über die Regeländerungsentwurfsvorlage und stellte den Antrag diese als Regeländerungsentwurf zu beschließen.

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November hat der KTA den Regeländerungsentwurf (Fassung 11/05) beschlossen.

Der Regeländerungsentwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Änderungsvorschläge sind bis zum 15. April 2006 bei der Geschäftsstelle des KTA einzureichen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-EL am: 13.09.05
Geplante Behandlung durch UA-EL:
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK:

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 3504, Fassung 11/05

KTA 3505	Typprüfungen von Messwertgebern und Messumformern der Sicherheitsleittechnik	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im November 1984 vom KTA aufgestellt und lag in der Fassung 11/84 vor (BAnz. Nr. 40a vom 27.02.1985).

Auftragnehmer war: DEUTSCHE ELEKTROTECHNISCHE KOMMISSION IM DIN UND VDE (DKE)
Zuständiger KTA-Unterausschuss war: INSTRUMENTIERUNG UND REGELUNG (UA-IR)

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 den UA-EL, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3505 mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Der UA-EL beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 beriet der UA-EL über die Regeländerungsentwurfsvorlage. Er beschloss, dem KTA die Verabschiedung der erarbeiteten Regeländerungsentwurfsvorlage als Regeländerungsentwurf zu empfehlen.

Der KTA hat die Regeländerungsentwurfsvorlage auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 als Regeländerungsentwurf KTA 3505 in der Fassung 11/04 verabschiedet.

Der Regeländerungsentwurf wurde vom 15. Januar bis 14. April 2005 der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Über den Regeländerungsentwurf und die eingegangenen Änderungsvorschläge hat der UA-EL auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 beraten und den Antrag gestellt die Regeländerungsvorlage KTA 3505 (Fassung 11/05) als Regeländerung aufzustellen.

Der KTA hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Regeländerungsvorlage als Regeländerung (Fassung 11/05) aufgestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-EL am: 13.09.05
Geplante Behandlung durch UA-EL:
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK:

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3505; Fassung 11/05

KTA 3506	Systemprüfung der leittechnischen Einrichtungen des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im November 1984 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 11/84 vor (BAnz. Nr. 40a vom 27.02.1985).

Auftragnehmer war: DEUTSCHE ELEKTROTECHNISCHE KOMMISSION

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: INSTRUMENTIERUNG UND REAKTORSCHUTZ

Der KTA stellte auf seiner 56. Sitzung am 18. Juni 2002 letztmalig fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 stellte der UA-EL fest, dass die Regel KTA 3506 zeitlich parallel zu den Arbeiten an der KTA 3501 an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss. Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere die Systemaspekte im Zusammenhang mit den Ergänzungen zur digitalen Leittechnik in der KTA 3501

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 beauftragt der KTA den UA-EL federführend den Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3506 durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-EL am: 26.04.05

Geplante Behandlung durch UA-EL:

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3506, Fassung 11/84

KTA 3508	Rechnergestützte Leittechniksysteme in Kernkraftwerken	REV
-----------------	--	------------

Auftragnehmer: DEUTSCHE ELEKTROTECHNISCHE KOMMISSION IM DIN UND VDE (DKE)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Der KTA beauftragte die DEUTSCHE ELEKTROTECHNISCHE KOMMISSION IM DIN UND VDE (DKE) federführend auf seiner 42. Sitzung am 20. September 1988 (Beschluss Nr. 42/3.2/2) einen Vorbericht zu erstellen.

Bei der Erarbeitung des Vorberichtes wurde deutlich, dass diese Thematik viele Bereiche der Leittechnik berührt und dass sich der Stand der Technik schnell verändert.

Um diesen Tatsachen Rechnung zu tragen, wurde 1993 eine aktuelle Zusammenstellung von Normen, Regeln, Richtlinien, Empfehlungen und von Fachliteratur für rechnergestützte Leittechnik erarbeitet. Sie gibt einen guten Überblick über den Stand der Technik und über die Problematik des Regelvorhabens KTA 3508.

Die Zusammenstellung (KTA-GS-61) wurde von KTA-Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK am 15. April 1993 verabschiedet.

Auf seiner 50. Sitzung am 11. Juni 1996 hat der KTA beschlossen, die Arbeit an diesem Regelvorhaben vorerst einzustellen.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-EL am: -

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA 3601	Lüftungstechnische Anlagen in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die letzte Fassung der Regel KTA 3601 (6/90) wurde im BAnz. Nr. 41a vom 28.02.1991 veröffentlicht.

Auftragnehmer war: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 49. Sitzung am 13. Juni 1995 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten. Der UA-ST beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags. Auf seiner 60. Sitzung am 17./18. Juni 2004 beschloss der UA-ST abschließend nach Überarbeitung durch das Arbeitsgremium, dem KTA die Aufstellung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Dem KTA lag auf seiner 58. Sitzung seitens des VdTÜV ein neuer Antrag vor, um dem Einwender nochmals Gelegenheit zum Vortragen bereits vom UA-ST mehrheitlich abgelehnter Einwände zu geben. Der Antrag des VdTÜV wurde vom KTA zustimmend zu Kenntnis genommen und der Regeländerungsentwurf KTA 3601 somit an den UA-ST zurück verwiesen. Der UA-ST beriet mit dem Arbeitsgremium und Vertretern der Einwender über diese Stellungnahme auf seiner 63. Sitzung am 30./31. Mai 2005, auf der schließlich Lösungen für die noch strittigen Punkte (Prüfungen der Filteranlagen) gefunden werden konnten. Der UA-ST beschloss anschließend mehrheitlich, dem KTA die Aufstellung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 3601 in der Fassung 11/05 aufgestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: 30.05.05
Behandelt vom UA-ST am: 30./31.05.05
Geplante Behandlung durch UA-ST: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3601, Fassung 11/05

KTA 3604	Lagerung, Handhabung und innerbetrieblicher Transport radioaktiver Stoffe (mit Ausnahme von Brennelementen) in Kernkraftwerken	R
-----------------	--	----------

Die letzte Fassung der Regel KTA 3604 (6/83) wurde im BAnz. Nr. 194 vom 14.10.1983, Beilage 47/83 veröffentlicht.

Auftragnehmer war: TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKSBETREIBER E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: RADIOAKTIVITÄTSRÜCKHALTUNG (UA-RR)

Auf seiner 48. Sitzung am 14. Juni 1994 stellte der KTA fest, dass die Regel nicht geändert zu werden braucht.

Änderungsverfahren

Der KTA beauftragte auf seiner 51. Sitzung am 10. Juni 1997 den UA-ST, federführend den Entwurf zur Änderung der Regel mit Dokumentationsunterlage vorzubereiten. Der UA-ST beauftragte ein Arbeitsgremium mit der Erarbeitung eines Regeländerungsentwurfsvorschlags.

Über die nach Verabschiedung als Regeländerungsentwurf und der 3monatigen Einspruchsfrist erarbeitete Fassung durch das Arbeitsgremium beriet der UA-ST auf seiner 64. Sitzung am 15./16. September 2005 und beschloss einstimmig dem KTA auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Aufstellung als Regel (Regeländerung) zu empfehlen. In diesem Zusammenhang verdeutlichte der UA-ST, dass aufgrund der inzwischen überarbeiteten und in ihrem Anwendungsbereich erweiterten Regel KTA 3604 mit konkreten Anforderungen an die Behandlung flüssiger Abfälle eine eigenständige KTA-Regel 3606 über die Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken nicht mehr notwendig ist und es wurde einstimmig festgestellt, dass für dieses Regelvorhaben kein Bedarf mehr besteht.

Auf seiner 21. Sitzung am 4. Oktober 2005 hat der Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) über dieses Regelvorhaben KTA 3606 beraten und dem Beschluss des UA-ST einstimmig zugestimmt.

Der KTA entsprach dieser Empfehlung und hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Regeländerungsvorlage als Regel (Regeländerung) KTA 3604 in der Fassung 11/05 aufgestellt und das Regelvorhaben KTA 3606 eingestellt.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: 13.01.05, 10.03.05
Behandelt vom UA-ST am: 15./16.09.05
Geplante Behandlung durch UA-ST: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3604, Fassung 11/05

KTA 3606	Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken	Zurück- gezogen
-----------------	--	----------------------------

Auftragnehmer: NORMENAUSSCHUSS KERntechnik IM DIN E.V.
Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Auf seiner 39. Sitzung am 10. Juni 1986 beauftragte der KTA das DIN, auf der Basis des Vorberichts federführend einen Regelentwurfsvorschlag zu erarbeiten.

Auf seiner 54. Sitzung am 30. Mai 1990 stellte das KTA-Präsidium fest, dass dieses Regelvorhaben zwar in der Zukunft gebraucht werde, dass eine Weiterführung der Arbeiten jedoch erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den Schacht Konrad sinnvoll sei und beschloss, die Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt ruhen zu lassen.

Der UA-ST verdeutlichte auf seiner 64. Sitzung am 15./16. September 2005, dass aufgrund der inzwischen überarbeiteten und in ihrem Anwendungsbereich erweiterten Regel KTA 3604 mit konkreten Anforderungen an die Behandlung flüssiger radioaktiver Abfälle eine eigenständige KTA-Regel über die Behandlung radioaktiver Konzentrate in Kernkraftwerken nicht mehr notwendig ist und es wurde einstimmig festgestellt, dass für dieses Regelvorhaben kein Bedarf mehr besteht.

Auf seiner 21. Sitzung am 4. Oktober 2005 hat der Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) über dieses Regelvorhaben beraten und dem Beschluss des UA-ST einstimmig zugestimmt.

Der KTA entsprach dem Antrag des UA-PG und hat auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 das Regelvorhaben KTA 3606 zurück gezogen.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-ST am: 15./16.09.05
Geplante Behandlung durch UA-ST: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -
Letztgültige Unterlage: -

KTA 3703	Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 243b vom 23.12.1999).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)
(Frühere Fassung: 6/86)

Überprüfung nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA

Der UA-EL hat auf seiner 56. Sitzung am 6./7. Mai 2004 die Regel nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA überprüft und vorgeschlagen, dass die Regel KTA 3703, Fassung 6/99, unverändert bleibt. Eine Änderungsbedürftigkeit ist zurzeit nicht gegeben.

Der KTA bestätigte auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 die Weitergültigkeit der Regel.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: STRAHLENSCHUTZTECHNIK (UA-ST)

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-EL am: 06./07.05.04
Geplante Behandlung durch UA-EL: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -
Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3703, Fassung 6/99

KTA 3705	Schaltanlagen, Transformatoren und Verteilungsnetze zur elektrischen Energieversorgung des Sicherheitssystems in Kernkraftwerken	R/ÄE
-----------------	--	-------------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 243b vom 23.12.1999).

Auftragnehmer war: KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

(Frühere Fassung: 9/88)

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3705 (Fassung 6/99) mit einer Dokumentationsunterlage vorzubereiten.

Auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 beriet der UA-EL über die Regeländerungsentwurfsvorlage (Fassung 04/05) und gab sie zum Fraktionsumlauf frei. Über die Stellungnahmen aus dem Fraktionsumlauf beriet der UA-EL auf seiner 59. Sitzung am 13. September 2005 und stellte den Antrag die Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3705 (Fassung 11/05) als Regeländerungsentwurf zu beschließen. Weiterhin möge der KTA beschließen, dass der Regeländerungsentwurf nach Absatz 5.3 der Verfahrensordnung des KTA ohne weitere Beschlussfassung des KTA als Regeländerung veröffentlicht werden soll, sofern innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Bundesanzeiger keine Änderungsvorschläge bei der KTA-Geschäftsstelle eingereicht werden.

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 folgte der KTA den vorgeschlagenen Beschlüssen.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-EL am: 26.04.05

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurf KTA 3705, Fassung 11/05

KTA 3902	Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 144a vom 08.08.1999).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 11/75, 6/78, 11/83, 6/92)

Änderungsverfahren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit stellte der KTA auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 fest, dass die Regel KTA 3902 in der Fassung 6/99 unverändert gültig bleibt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass dem KTA zur 59. Sitzung ein Bericht über die Ergebnisse des vom UA-MK zur Vorbereitung eines Regeländerungsverfahrens eingesetzten Arbeitskreises zu geben ist.

Der UA-MK hat anschließend über die Ergebnisse des Arbeitskreises beraten und festgestellt, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss.

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 entsprach der KTA dieser Empfehlung und beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3902 (Fassung 6/99) mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium vorzubereiten zu lassen.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 15.07.05 (AK), 23.09.05 (AK)

Behandelt vom UA-MK am: Oktober 2005 im schriftlichen Verfahren

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3902, Fassung 6/99

KTA 3903	Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken	R
-----------------	---	----------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BANz. Nr. 144a vom 05.08.1999).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassungen: 11/82, 6/93)

Änderungsverfahren

Aufgrund der nach Abschnitt 5.2 der Verfahrensordnung des KTA nach längstens 5 Jahren erforderlichen Überprüfung auf Änderungsbedürftigkeit stellte der KTA auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 fest, dass die Regel KTA 3903 in der Fassung 6/99 unverändert gültig bleibt. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass dem KTA zur 59. Sitzung ein Bericht über die Ergebnisse des vom UA-MK zur Vorbereitung eines Regeländerungsverfahrens eingesetzten Arbeitskreises zu geben ist.

Der UA-MK hat anschließend über die Ergebnisse des Arbeitskreises beraten und festgestellt, dass die Regel in einigen Abschnitten an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden muss.

Auf seiner 59. Sitzung am 22. November 2005 entsprach der KTA dieser Empfehlung und beauftragte den UA-MK, federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3903 (Fassung 6/99) mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium vorzubereiten zu lassen.

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: 15.07.05 (AK), 23.09.05 (AK)

Behandelt vom UA-MK am: Oktober 2005 im schriftlichen Verfahren

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3903, Fassung 6/99

KTA 3904	Warte, Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im September 1988 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 9/88 vor (BANz. Nr. 37a vom 22.02.1989).

Auftragnehmer war: TECHNISCHE VEREINIGUNG DER GROSSKRAFTWERKSBETREIBER E. V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Änderungsverfahren

Der KTA hat auf seiner 57. Sitzung am 11. November 2003 beschlossen, die Regel KTA 3904, Fassung 9/88, zu ändern. Er beauftragte den KTA-Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL), federführend einen Entwurf zur Änderung der Regel mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium erarbeiten zu lassen.

Auf seiner 58. Sitzung am 26. April 2005 gab der UA-EL die Regeländerungsentwurfsvorlage (Fassung 4/05) frei zum KTA-Fraktionsumlauf. Der Fraktionsumlauf erfolgte vom 15. Juli 2005 bis zum 15. Oktober 2005.

Über die eingegangenen Stellungnahmen konnten die Beratungen noch nicht abgeschlossen werden. Sie werden in 2006 fortgesetzt.

Auftragnehmer für Regeländerung:

KTA-UNTERAUSSCHUSS ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-EL am: 26.04.05

Geplante Behandlung durch UA-EL: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regeländerungsentwurfsvorlage KTA 3904, Fassung 4/05

KTA 3905	Lastanschlagpunkte an Lasten in Kernkraftwerken	R/ÄEV
-----------------	---	--------------

Die Regel wurde im Juni 1999 vom KTA aufgestellt und liegt in der Fassung 6/99 vor (BAnz. Nr. 200a vom 22.10.1999, Berichtigungen BAnz. Nr. 129 vom 13.07.2000 und BAnz. Nr. 136 vom 22.07.2000).

Auftragnehmer war: VERBAND DER TECHNISCHEN ÜBERWACHUNGS-VEREINE E.V.

Zuständiger KTA-Unterausschuss war: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

(Frühere Fassung: 6/94)

Änderungsverfahren

Auf seiner 58. Sitzung am 16. November 2004 beauftragte der KTA den KTA-Unterausschuss MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK), einen Entwurf zur Änderung der Regel KTA 3905 (Fassung 6/99) mit einer Dokumentationsunterlage durch ein Arbeitsgremium vorbereiten zu lassen.

Im Berichtszeitraum fand aufgrund von Kapazitätsproblemen in der KTA-GS (Konzentration auf die Betreuung der übrigen Regeländerungsverfahren) keine Sitzung des Arbeitsgremiums statt. Das Arbeitsgremium wird seine Beratungen zur Erarbeitung des Regeländerungsentwurfsvorschlags im Jahr 2006 beginnen.

Auftragnehmer für Regeländerung:
KTA-UNTERAUSSCHUSS MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: MECHANISCHE KOMPONENTEN (UA-MK)

Sitzungen des AG ggf. AK: -

Behandelt vom UA-MK am: -

Geplante Behandlung durch UA-MK: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regel KTA 3905, Fassung 6/99

KTA BR 1	Kontrolle der Reaktivität	REV
-----------------	---------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Vom Arbeitsgremiums und vom „Fachgespräch der Obleute“ wurde in ca. 15 Sitzungen ein Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG erarbeitet und verabschiedet.

Auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR1/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Im Januar hat Waas, Framatome ANP GmbH, die Obmannschaft übernommen.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Im Arbeitsgremium und auf „Fachgesprächen der Obleute“ wurden anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 4 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR1/02/1) als Regelentwurf aufzustellen.

Der KTA nahm auf der 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regelentwurfsvorlage als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.06.02; 27.11.02; 11.04.03

Behandelt vom UA-PG am: 24.09.03; 17./18.12. 02

Geplante Behandlung durch UA-PG: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR 1/02/1

KTA BR 2	Kühlung der Brennelemente	REV
-----------------	---------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
 Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Vom Arbeitsgremiums und vom „Fachgespräch der Obleute“ wurde in ca. 14 Sitzungen ein Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG erarbeitet und verabschiedet.

Auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR2/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Im Arbeitsgremium und auf „Fachgesprächen der Obleute“ wurden anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 4 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Im März hat Kirmse, GRS mbH, die Obmannschaft übernommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR2/02/1) als Regelentwurf aufzustellen.

Der KTA nahm auf der 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regelentwurfsvorlage als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.06.02; 27.11.02; 10.04.03; 26.11.03

Behandelt vom UA-PG am: 24.09.03; 17./18.12.02

Geplante Behandlung durch UA-PG: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR 2/02/1

KTA BR 3	Einschluss der radioaktiven Stoffe	REV
-----------------	------------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
 Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Auf der 11. Sitzung am 26. September 2001 verabschiedete das Arbeitsgremium einstimmig einen Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG.

Der UA-PG hat auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR3/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Das Arbeitsgremium hat anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufs eingereichten Änderungsvorschläge auf 7 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Auf seiner 17. Sitzung am 17./18. Dezember 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, ihn als Regelentwurfsvorlage für einen zweiten Fraktionsumlauf (bis 15. März 2003) freizugeben.

Das Arbeitsgremium beriet über die eingegangenen Änderungsvorschläge auf seiner 19. Sitzung am 2. und 3. April 2003.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 18./19.07.02; 28.08.02; 09.10.02; 30.10.02; 26./27.11.02;
 02./03.04.03

Behandelt vom UA-PG am: 17./18.12.03

Geplante Behandlung durch UA-PG: -

Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 4	Begrenzung der Strahlenexposition	REV
-----------------	-----------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Auf der 56. KTA-Sitzung am 18. Juni 2002 erfolgte keine Abstimmung über die Beschlussvorlage zu KTA-Basisregel 4. Der KTA nahm jedoch die Basisregel 4 als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Auf seiner 16. Sitzung am 24. September 2002 hat der Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) über den Regelentwurfsvorschlag Basisregel 4 beraten und beschlossen, alle sieben Basisregeln in einen gemeinsam Fraktionsumlauf zu entsenden. Als neuer Obmann für das Arbeitsgremium Basisregel 4 wird Dipl.-Ing. Brauns benannt.

Das Arbeitsgremium der Basisregel 4 hat auf einer weiteren Sitzung am 29. Oktober 2002 beschlossen, den auf dieser Sitzung überarbeiteten Entwurf dem Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) vorzulegen. Auf dem 20. „Fachgespräch der Obleute“ am 2. bis 4. Dezember 2002 wurde vorher eine erneute Abstimmung zwischen den Basisregeln vorgenommen, und auch die Obleute verabschiedeten die BR 4 nochmals einstimmig an den UA-PG zur Vorlage als Regelentwurf auf der 57. KTA-Sitzung.

Auf seiner 17. Sitzung am 17./18. Dezember 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, ihn als Regelentwurfsvorlage für einen zweiten Fraktionsumlauf (bis 15. März 2003) freizugeben.

Auf seiner 12. Sitzung am 26. März 2003 und auf einer Redaktionssitzung am 28.08.03 beriet das Arbeitsgremium Basisregel 4 über die eingegangenen Stellungnahmen.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 26.03.03; 28.08.03
Behandelt vom UA-PG am: -
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 5	Allgemeine technische Anforderungen	REV
-----------------	-------------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Im Berichtszeitraum hat das Arbeitsgremium (Obmann – Liemersdorf) insgesamt in 3 Sitzungen den Regelentwurfsvorschlag zur KTA-Basisregel Nr. 5 (Fassung November 2002) erarbeitet.

Eine von UA-EL eingesetzte Arbeitsgruppe hat insgesamt in 3 Sitzungen einen Vorschlag zum Thema „E- und Leittechnik“ (Abschnitte 4.4 bis 4.9) ausgearbeitet. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde auf der 14. und 15. Sitzung des Arbeitsgremiums sowie auf der 53. Sitzung des UA-EL behandelt. Mit einigen Änderungen (Anpassungen/Präzisierungen der Anforderungen) wurde der Vorschlag angenommen.

Auf der 20. Sitzung der Obleute der Basisregeln vom 2. bis 4. Dezember 2002 wurde eine erneute Abstimmung zwischen den Basisregeln vorgenommen.

Auf seiner 17. Sitzung am 17./18. Dezember 2002 in München hat der Unterausschuss Programm und Grundsatzfragen (UA-PG) über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, ihn als Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR5/02/2) für den Fraktionsumlauf (bis 15. März 2003) freizugeben.

Auf seiner 16. Sitzung am 31. März/1. April 2003 hat das Arbeitsgremium, die Beratung über die während des Fraktionsumlaufes eingegangenen Kommentare und Änderungswünsche angenommen.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 12.08.02; 23./24.10.02; 29.11.02; 31.03./01.04.03
Behandelt vom UA-PG am: 24.09.03; 17./18.12.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 6	Methodik der Nachweisführung	REV
-----------------	------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Das KTA-Präsidium hat auf seiner 63. Sitzung am 5. Mai 1998 über das Arbeitsprogramm KTA 2000 beraten und hat vorgeschlagen, es zu verwirklichen.

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 dazu folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der KTA befürwortet den Vorschlag des KTA-Präsidiums, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der KTA nimmt Aufgabenstellung und beabsichtigte Struktur zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Unterausschuss PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG) wird beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die
 - ba) KTA-Grundlagen und die
 - bb) KTA-Basisregeln
durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Als Obmann des Arbeitsgremiums BR 6 wird Mertins (GRS) benannt.

Das Arbeitsgremium hat in 22 Sitzungen einen ersten Entwurf erarbeitet. Die Beratungen waren schwierig und zeitaufwendig, da in diesem Arbeitsgremium eine Reihe von Grundsatzfragen geklärt werden sollten. Nach der Einarbeitung der Anmerkungen aus der 22. Sitzung des Arbeitsgremiums wurde dem UA-PG auf seiner 17. Sitzung am 17./18. Dezember 2003 eine Regelentwurfsvorlage vorgelegt und vom UA-PG zum Fraktionsumlauf freigegeben.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: -
Behandelt vom UA-PG am: 17./18.12.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: -

KTA BR 7	Personell-Organisatorische Maßnahmen	REV
-----------------	--------------------------------------	------------

Auftragnehmer: KTA-UNTERAUSSCHUSS PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)
Zuständiger KTA-Unterausschuss: PROGRAMM UND GRUNDSATZFRAGEN (UA-PG)

Der KTA hat auf seiner 52. Sitzung am 16. Juni 1998 aufgrund eines Vorschlags des KTA-Präsidiums (63. Sitzung am 5. Mai 1998) beschlossen, ein Arbeitsprogramm KTA 2000 zu beginnen. Der UA-PG wurde beauftragt, federführend Entwurfsvorschläge für die KTA-Grundlagen und 7 KTA-Basisregeln durch Arbeitsgremien erarbeiten zu lassen und Beschlussvorlagen für den KTA zu erstellen.

Vom Arbeitsgremiums und vom „Fachgespräch der Obleute“ wurde in ca. 9 Sitzungen ein Regelentwurfsvorschlag zur Behandlung im UA-PG erarbeitet und verabschiedet.

Auf seiner 14. Sitzung am 24./25. Oktober 2001 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und einstimmig beschlossen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR7/01/1) für den Fraktionsumlauf freizugeben.

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag lag den im KTA vertretenen Organisationen und Stellen vom 15. Dezember 2001 bis 1. März 2002 zur Prüfung und Stellungnahme vor (Fraktionsumlauf).

Im Arbeitsgremium und auf „Fachgesprächen der Obleute“ wurden anschließend die im Rahmen des Fraktionsumlaufes eingereichten Änderungsvorschläge auf 4 weiteren Sitzungen diskutiert und entsprechende Änderungen und Ergänzungen in der Regelentwurfsvorlage vorgenommen.

Auf seiner 15. Sitzung am 16./17. April 2002 hat der UA-PG über den Regelentwurfsvorschlag beraten und mehrheitlich beschlossen, dem KTA zu empfehlen, die Regelentwurfsvorlage (KTA-Dok-Nr. BR7/02/1) als Regelentwurf aufzustellen.

Der KTA nahm auf der 56. Sitzung am 18. Juni 2002 die Regelentwurfsvorlage als geeignete Grundlage für einen Regelentwurf zustimmend zur Kenntnis.

Im Rahmen des Fraktionsumlaufes der Regelentwurfsvorlagen für die 7 KTA-Basisregeln hat das BMU in seiner Stellungnahme erklärt, dass das Projekt KTA 2000 aus seiner Sicht „endgültig gescheitert“ sei. Das KTA Präsidium hat daraufhin auf seiner 71. Sitzung am 17. Juni 2003 beschlossen, die Arbeiten am Projekt vorerst ruhen zu lassen.

Sitzungen des AG ggf. AK: 19./20.09.02; 21.03.03
Behandelt vom UA-PG am: 24.09.03; 17./18.12.02
Geplante Behandlung durch UA-PG: -
Geplante Sitzungen vom AG ggf. AK: -

Letztgültige Unterlage: Regelentwurfsvorlage, KTA-Dok-Nr. BR 7/02/1

Anhang A

Verzeichnis der Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle

Postanschrift: **Kerntechnischer Ausschuss (KTA)**
Geschäftsstelle
beim Bundesamt für Strahlenschutz
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Hausanschrift: Willy-Brandt-Str. 5
38226 Salzgitter

Telefon: 01888/333-(0)
Telefax: 01888/333-1625
Internet: <http://www.kta-gs.de>

	Telefon- Durchwahl	E-Mail Adresse
<i>Geschäftsführer:</i>		
Dr. I. Kalinowski	1620	ikalinowski@bfs.de
<i>Sekretariat:</i>		
A. Hihn	1621	ahihn@bfs.de
M. Kapotou	1627	mkapotou@bfs.de
<i>Wissenschaftlich-technische Mitarbeiter:</i>		
Dr. H.-R. Bath	4562	hbath@bfs.de
Dipl.-Ing. M. Pradhan	1623	mpradhan@bfs.de
Dr. G. Roos	1624	groos@bfs.de
Dr. R. Volkmann	1626	rvolkmann@bfs.de

Anhang B

Ablaufdiagramm für die Erarbeitung und für die Änderung sicherheitstechnischer Regeln des KTA

